

WE CARE ABOUT FOOTBALL



Reglement der
UEFA Women's Champions League
2009/10

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	1
	<i>Artikel 1</i>	1
	ANWENDUNGSBEREICH	1
	NEUTRALE BEHANDLUNG VON MASKULINUM BZW. FEMININUM	1
II	Anmeldung – Zulassung – Pflichten	1
	<i>Artikel 2</i>	1
	ANZAHL VEREINE PRO UEFA-MITGLIEDSVERBAND	1
	TITELHALTER	2
	ZULASSUNGSKRITERIEN	2
	ZULASSUNGSVERFAHREN	3
	PFLICHTEN DER VEREINE	3
III	Pokal und Medaillen	4
	<i>Artikel 3</i>	4
	POKAL	4
	MEDAILLEN	5
IV	Verantwortung	5
	<i>Artikel 4</i>	5
	VERANTWORTUNG DER UEFA	5
	VERANTWORTUNG DER VERBÄNDE UND VEREINE	5
V	Wettbewerbsmodus	7
	<i>Artikel 5</i>	7
	RUNDEN	7
	QUALIFIKATIONSRUNDE	7
	SPIELMODUS	8
	PUNKTEGLEICHHEIT	8
	LOSENTSCHEID	8
	SECHZEHNTELFINALE	9
	ACHTTELFINALE	9
	VIERTELFINALBEGEGNUNGEN	9
	HALBFINALBEGEGNUNGEN	9
	ENDSPIEL	9
	<i>Artikel 6</i>	10
	AUSWÄRTSTORE UND VERLÄNGERUNG	10
	<i>Artikel 7</i>	10
	SETZEN VON VEREINEN	10
VI	Spielplan, Spieldaten, Spielorte und Anstosszeiten	10
	<i>Artikel 8</i>	10
	SPIELDATEN	11

BEKANNTGABE DER MINITURNIERAUSRICHTER	11
BESTÄTIGUNG DER SPIELORTE UND ANSTOSSZEITEN	11
ANKUNFT DER MANNSCHAFTEN	12
ABREISE DER GASTMANNSCHAFTEN (MINITURNIERE)	12
ENDSPIEL	12
VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle	12
<i>Artikel 9</i>	12
WEIGERUNG ZU SPIELEN UND ÄHNLICHE FÄLLE	12
<i>Artikel 10</i>	12
ABSAGE EINES MINITURNIERS ODER EINES SPIELS	12
UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER, SCHLECHTES WETTER	13
SPIELABBRUCH	13
HÖHERE GEWALT	13
KOSTEN	13
VIII Stadien und Spielorganisation	14
<i>Artikel 11</i>	14
STADIONKATEGORIEN	14
AUSNAHMEN BETREFFEND INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN	14
STADION- UND SICHERHEITZERTIFIKAT	14
STADIONINSPEKTIONEN	14
AUSWEICHSTADIEN	15
KUNSTRASENSTANDARD	15
FLUTLICHT	15
UHREN	16
GROSSBILDSCHIRME	16
MOBILE STADIONDÄCHER	16
<i>Artikel 12</i>	17
SPIELORGANISATION	17
IX Spielregeln	18
<i>Artikel 13</i>	18
SPIELERAUSWECHSLUNGEN	18
SPIELBLATT	19
ERSETZEN VON SPIELERINNEN AUF DEM SPIELBLATT	19
<i>Artikel 14</i>	20
HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	20
<i>Artikel 15</i>	20
SCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE	20
X Spielberechtigung	21
<i>Artikel 16</i>	21
IDENTITÄTSPRÜFUNG	21
ANMELDEVERFAHREN	21

ANMELDETERMINE	22
SPIELERLISTE	22
ANMELDUNG NEUER TORHÜTERINNEN	22
TRANSFER IM VERLAUF EINER SPIELZEIT	23
VERANTWORTUNG	23
XI Ausrüstung	23
<i>Artikel 17</i>	23
UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	23
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	23
FARBEN	24
SPIELERNUMMERN	24
SPIELERNAMEN	25
HEMDSPONSOR(EN) FÜR DIE QUALIFIKATIONSRUNDE, DAS SECHZEHNTEL- UND DAS ACHELTFINALE	25
HEMDSPONSOR FÜR DIE VIERTELFINALSPIELE, DIE HALBFINALSPIELE UND DAS ENDSPIEL	25
MANNSCHAFTEN MIT GLEICHEM SPONSOR	25
KAPITÄNSBINDE	25
WETTBEWERBSLOGO	25
RESPEKT-LOGO	25
ARTIKEL, DIE NICHT ZUR SPIELKLEIDUNG GEHÖREN	26
SPEZIELLES FÜR DAS ENDSPIEL IM STADION VERWENDETES MATERIAL	26
BÄLLE UND OFFIZIELLER BALL	26
HAFTUNGSAUSSCHLUSS	26
XII Schiedsrichter	27
<i>Artikel 18</i>	27
BEZEICHNUNG	27
ANKUNFT	27
VERSPÄTETES EINTREFFEN DER SCHIEDSRICHTER	27
KRANKHEIT, VERLETZUNG	27
SCHIEDSRICHTERBERICHT	28
SCHIEDSRICHTER-BEGLEITPERSON	28
XIII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	28
<i>Artikel 19</i>	28
UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	28
<i>Artikel 20</i>	29
GELBE UND ROTE KARTEN	29
<i>Artikel 21</i>	29
PROTESTERKLÄRUNG	29
A. QUALIFIKATIONSRUNDE	29
B. K.-O.-SPIELE UND ENDSPIEL	29
<i>Artikel 22</i>	29
PROTESTGRÜNDE	29

<i>Artikel 23</i>	30
BERUFUNGEN	30
<i>Artikel 24</i>	30
DOPING	30
XIV Finanzielle Bestimmungen	30
<i>Artikel 25</i>	30
AUSLAGEN FÜR UEFA-VERTRETER	31
QUALIFIKATIONSRUNDE	31
K.-O.-SPIELE	32
ENDSPIEL	32
XV Verwertung der kommerziellen Rechte	33
<i>Artikel 26</i>	33
QUALIFIKATIONSRUNDE, SECHZEHNTELFINALE, ACHELTELFINALE, VIERTELFINALE UND HALBFINALE	33
ENDSPIEL	35
HAFTUNGSAUSSCHLUSS	35
HAFTUNGSFREISTELLUNG	35
XVI Schutz- und Urheberrechte	35
<i>Artikel 27</i>	35
XVII Schiedsgericht des Sports (TAS)	36
<i>Artikel 28</i>	36
XVIII Unvorhergesehene Fälle	36
<i>Artikel 29</i>	36
XIX Schlussbestimmungen	36
<i>Artikel 30</i>	36
ANHANG I: BERECHNUNGSMODUS DER KOEFFIZIENTENRANGLISTEN	37
ANHANG II: EUROPÄISCHER FRAUENFUSSBALL-SPIELKALENDER DER UEFA 2009/10	39
ANHANG III: ANWEISUNGEN FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON MINITURNIEREN	40
ANHANG IV: MEDIENANGELEGENHEITEN	46
ANHANG Va : MEDIENANORDNUNG BEI UEFA-SPIELEN	52
ANHANG Vb: TV-KAMERAPOSITIONEN	53
ANHANG VI: RESPEKT-FAIRPLAY-BEWERTUNG	54
ANHANG VII: BEZEICHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN	59
ANHANG VIII: DOPINGKONTROLLEN – ANERKENNUNG UND EINVERSTÄNDNIS	60

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 49, Absatz 2 b) und Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung der UEFA Women's Champions League 2009/10 (nachfolgend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

Neutrale Behandlung von Maskulinum bzw. Femininum

- 1.02 Die in diesem Reglement vorkommende männliche Form für natürliche Personen gilt auch für Frauen.

II Anmeldung – Zulassung – Pflichten

Artikel 2

Anzahl Vereine pro UEFA-Mitgliedsverband

- 2.01 Jeder UEFA-Mitgliedsverband darf einen Verein zum Wettbewerb anmelden. Die acht im Leistungsklassement (vgl. Absatz 2.02 unten) bestplatzierten Verbände dürfen einen zweiten Verein zum Wettbewerb anmelden.
- 2.02 Um die Anzahl Startplätze eines Verbands im Wettbewerb zu bestimmen, wird in Übereinstimmung mit den in Anhang I des vorliegenden Reglements festgehaltenen Grundsätzen ein Leistungsklassement (UEFA-Verbandskoeffizientenrangliste) erstellt. Für die Spielzeit 2009/10 wird das Leistungsklassement auf der Grundlage der von 2003/04 bis und mit 2007/08 erzielten Ergebnisse erstellt. Das Leistungsklassement bestimmt auch die Phase, in der der Verein in den Wettbewerb eintritt.
- 2.03 Die UEFA-Mitgliedsverbände sind folgendermassen vertreten:
- a) Ein Vertreter: Sieger der höchsten nationalen Frauen-Spielklasse, der gemäss dem Leistungsklassement in den Wettbewerb eintritt.
 - b) Zwei Vertreter: Sieger und Zweitplatzierte der höchsten nationalen Frauen-Spielklasse, die gemäss den folgenden Grundsätzen in den Wettbewerb eintreten:
 - der Sieger der höchsten nationalen Frauen-Spielklasse tritt im Sechzehntelfinale in den Wettbewerb ein;
 - der Zweitplatzierte der höchsten nationalen Frauen-Spielklasse beginnt mit der Qualifikationsrunde.

- c) Drei Vertreter: Sieger und Zweitplatzierte der höchsten nationalen Frauen-Spielklasse, die gemäss den Grundsätzen unter b) oben in den Wettbewerb eintreten, sowie der Titelhalter, sofern er sich nicht über seine nationale Meisterschaft für die UEFA Women's Champions League qualifiziert hat (vgl. Absatz 2.05).
- 2.04 Unter besonderen Umständen kann anstelle des Siegers der höchsten nationalen Frauen-Spielklasse der Sieger des nationalen Frauen-Pokalwettbewerbs zur UEFA Women's Champions League angemeldet werden, vorausgesetzt, die UEFA hat dies vor Beginn der betreffenden Spielzeit genehmigt.

Titelhalter

- 2.05 Der Titelhalter des UEFA-Frauenpokals ist automatisch für das Sechzehntelfinale qualifiziert. Qualifiziert sich der Titelhalter über seine nationale Meisterschaft für die UEFA Women's Champions League, ändert sich nichts an der Anzahl der Plätze, die dem Landesverband des Titelhalters zustehen. Qualifiziert sich der Titelhalter nicht über seine nationale Meisterschaft für die UEFA Women's Champions League, steht dem Landesverband des Titelhalters ein zusätzlicher Startplatz in der UEFA Women's Champions League zu.

Zulassungskriterien

- 2.06 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verein die folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Er muss die für die Qualifikation für den Wettbewerb notwendigen sportlichen Kriterien erfüllen.
 - b) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spielerinnen und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA zu respektieren.
 - c) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spielerinnen und Offiziellen sich verpflichten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Statuten* anzuerkennen und sich verpflichten, dass jegliches Verfahren vor dem TAS, bei dem es um die Zulassung zum bzw. den Ausschluss vom Wettbewerb geht, im Schnellverfahren unter Berücksichtigung der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports (*Code of Sports-related Arbitration*) des TAS und der vom TAS herausgegebenen Weisungen durchgeführt wird.
 - d) Er muss die offiziellen Anmeldeunterlagen ausfüllen und sie bis zu der im Rundschreiben, mit dem die Anmeldeunterlagen verschickt werden, festgehaltenen Frist an die UEFA-Administration zurückschicken. Diese

Anmeldeunterlagen enthalten sämtliche für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachteten Informationen.

Zulassungsverfahren

- 2.07 Die UEFA-Administration informiert die Vereine schriftlich über ihren Landesverband darüber, ob sie zum Wettbewerb zugelassen werden. Solche Entscheide sind endgültig.
- 2.08 Erfüllt ein Verein die Zulassungskriterien nicht, verweigert die UEFA-Administration ihm die Zulassung zum Wettbewerb. Solche Entscheide sind endgültig.
- 2.09 Wird ein Verein nicht zum Wettbewerb zugelassen, so wird er durch den in der höchsten nationalen Frauen-Spielklasse desselben Landesverbands direkt nach ihm platzierten Verein ersetzt, vorausgesetzt, dieser erfüllt die Zulassungskriterien. In diesem Fall wird die Eintrittsliste für die UEFA Women's Champions League entsprechend angepasst.

Pflichten der Vereine

- 2.10 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Vereine:
 - a) die *Spielregeln* des IFAB einzuhalten;
 - b) die Grundsätze des Fairplay, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
 - c) während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
 - d) alle Spiele des Wettbewerbs unter Einhaltung des vorliegenden Reglements, einschliesslich der *Anweisungen für die Organisation und Durchführung von Miniturnieren* (vgl. Anhang III), sowie der im *UEFA Women's Champions League Competition & Brand Manual* enthaltenen Richtlinien auszutragen;
 - e) sämtliche Entscheide des UEFA-Exekutivkomitees, der UEFA-Administration und aller anderen zuständigen Organe betreffend den Wettbewerb, die in angemessener Form (per Rundschreiben der UEFA oder offiziellem Brief, Fax oder E-Mail) mitgeteilt wurden, zu befolgen;
 - f) bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement* (Ausgabe 2006) zu befolgen;
 - g) alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäss Absatz 11.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt;
 - h) gegebenenfalls zu bestätigen, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards erfüllt, und der UEFA-Administration eine Kopie des erforderlichen FIFA-Lizenzzertifikats zukommen zu lassen, das in den 12

Monaten vor Ablauf der Anmeldefrist von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein muss;

- i) die UEFA oder die UEFA Women's Champions League nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen
- j) der UEFA das Recht zu gewähren, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material des Teams, der Spielerinnen und der Offiziellen (einschliesslich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie den Vereinsnamen, das Logo, das Emblem und die Teamtrikots (einschliesslich Angaben zum Hemdsponsor und zu den Ausrüstungsherstellern) kostenlos weltweit für die gesamte Dauer der Rechte (i) für nichtkommerzielle Zwecke, Promotion- und/oder redaktionelle Zwecke und/oder (ii) wie von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegt zu nutzen und anderen zu erlauben, sie zu nutzen. Zwischen einzelnen Spielern oder Vereinen und Partnern wird keine direkte Assoziation geschaffen. Die Vereine stellen der UEFA auf Verlangen das ganze entsprechende Material, das frei von Rechten Dritter ist, sowie die nötigen Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Rechte gemäss diesem Absatz nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung.

2.11 Der Verein kann seinen eigenen Namen und/oder sein Logo verwenden, sofern alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Name wird in den Statuten des Vereins erwähnt.
- b) Sofern die nationale Gesetzgebung dies erfordert, ist er im Handelsregister oder bei einer entsprechenden Behörde eingetragen.
- c) Er ist beim Landesverband eingetragen und wird in den nationalen Wettbewerben verwendet.
- d) Weder der Name noch das Logo beziehen sich auf den Namen eines kommerziellen Partners. Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen (seit langem bestehender Name o.Ä.) auf begründetes Gesuch des betreffenden Vereins hin Ausnahmen bewilligen.

Der Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Nachweise unterbreiten.

III Pokal und Medaillen

Artikel 3

Pokal

3.01 Der Originalpokal, der für die offizielle Pokalübergabe beim Endspiel verwendet wird, bleibt stets im Besitz der UEFA. Der Sieger erhält eine

Nachbildung in Originalgrösse, die Siegetrophäe der UEFA Women's Champions League.

- 3.02 Ein Verein, der den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen hat, erhält ein spezielles Zeichen der Anerkennung. Hat ein Verein den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verein wieder bei Null an.
- 3.03 Nachbildungen, die (früheren und aktuellen) Gewinnern der UEFA Women's Champions League überreicht werden, müssen jederzeit unter der Kontrolle des betreffenden Vereins bleiben und dürfen die Region bzw. das Verbandsgebiet des Vereins ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nicht verlassen. Die Vereine dürfen keine Verwendung der Nachbildung in einem Kontext erlauben, in dem Dritte (einschliesslich Sponsoren und anderer kommerzieller Partner) auftreten dürfen oder der zu einer Assoziation zwischen einem Dritten und dem Pokal und/oder dem Wettbewerb führen könnte. Die Vereine sind verpflichtet, jegliche von der UEFA von Zeit zu Zeit herausgegebenen Richtlinien zur Verwendung des Pokals einzuhalten.

Medaillen

- 3.04 Der Siegereverein erhält 27 Gold-, der zweite Finalist 27 Silbermedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

IV Verantwortung

Artikel 4

Verantwortung der UEFA

- 4.01 Die UEFA schliesst für ihren sich aus vorliegendem Reglement ergebenden Zuständigkeitsbereich folgende Versicherungen ab:
 - a) Haftpflichtversicherung;
 - b) Zuschauerunfallversicherung (nur für das Endspiel);
 - c) Gruppenunfallversicherung für UEFA-Delegierte;
 - d) Rechtsschutzversicherung (beschränkt auf strafrechtliche Fälle).

Verantwortung der Verbände und Vereine

- 4.02 Die Vereine tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spielerinnen, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 4.03 Die teilnehmenden Vereine sind gehalten, gegebenenfalls bei der entsprechenden diplomatischen Vertretung des Ausrichterlandes frühzeitig vor ihrer Abreise Einreisevisa zu beantragen. Auf Anfrage muss der Verband des Ausrichtervereins die Gastvereine bei den Visaformalitäten so gut wie möglich unterstützen.

4.04 Der Ausrichterverein bzw. -verband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Ausrichterverein bzw. -verband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

4.05 Unabhängig von der Versicherungsdeckung der UEFA hat jeder Verein bzw. Ausrichterverband auf eigene Kosten bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft Versicherungen für sämtliche Risiken nach den folgenden Grundsätzen abzuschliessen:

- a) Jeder Verein hat für Versicherungsdeckung zu sorgen, die sämtliche Risiken in Verbindung mit seiner Teilnahme am Wettbewerb abdeckt.
- b) Zudem hat der Ausrichterverein bzw. der Ausrichterverband Versicherungen gegen sämtliche Risiken abzuschliessen, die sich durch die Organisation und Ausrichtung der Heimspiele ergeben. Diese Versicherungen müssen insbesondere eine Haftpflichtversicherung (für alle Dritten, die an den Spielen beteiligt sind oder den Austragungsort besuchen) umfassen, die angemessene Garantiesummen für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, den jeweiligen Verhältnissen des Vereins bzw. des Verbands entsprechend, beinhaltet.
- c) Der Ausrichterverband des Endspiels hat Versicherungen entsprechend Buchstabe b) abzuschliessen, die sämtliche durch die Organisation und Ausrichtung des Endspiels entstehenden Risiken decken.
- d) Ist der Ausrichterverein bzw. der Ausrichterverband nicht Eigentümer des Stadions, in dem die Spiele ausgetragen werden, ist er zusätzlich dafür verantwortlich, Policen des Stadioneigentümers und/oder -betreibers vorzulegen, die einen umfassenden Versicherungsschutz enthalten und insbesondere Haftpflicht- und Gebäudeversicherung einschliessen.
- e) In jedem Falle haben der Verein bzw. der Ausrichterverband zu gewährleisten, dass die UEFA in allen oben genannten Versicherungsverträgen mit eingeschlossen ist und von jeglicher Haftung befreit ist, die durch die Organisation und Ausrichtung der Spiele entsteht.

Die UEFA kann jederzeit von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder Bestätigungen oder Kopien der betreffenden Policen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.

4.06 Die Spiele werden entweder im Stadion des Ausrichtervereins oder in einem anderen Stadion derselben oder einer anderen Stadt im betreffenden Verbandsgebiet ausgetragen. Auf Entscheidung der UEFA-Administration und/oder der UEFA-Disziplinarinstanzen kann aus Sicherheitsgründen oder infolge einer Disziplinar massnahme auf ein Stadion eines anderen UEFA-Mitgliedsverbandes ausgewichen werden. Findet das Spiel in einer anderen

Stadt oder in einem anderen Land statt, muss der Spielort durch die UEFA-Administration genehmigt werden.

- 4.07 Der Ausrichterverein hat seine Spiele gemäss den Anweisungen der UEFA (oder einer im Auftrag der UEFA agierenden Drittpartei) sowie in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Landesverband auszutragen. Der Verein trägt jedoch die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller seiner diesbezüglichen Pflichten, sofern das (die) zuständige(n) Organ(e) nicht ausdrücklich anders beschliesst (beschliessen).

V Wettbewerbsmodus

Artikel 5

Runden

- 5.01 Dieser Wettbewerb besteht aus:

- Qualifikationsrunde
- Sechzehntelfinale
- Achtelfinale
- Viertelfinale
- Halbfinale
- Endspiel.

Qualifikationsrunde

- 5.02 Die teilnehmenden Vereine werden in Vierergruppen gelost. Der Qualifikationsweg für das Sechzehntelfinale hängt von der Anzahl Anmeldungen ab. Einzelheiten teilt die UEFA-Administration vor der Auslosung der Qualifikationsrunde schriftlich mit.
- 5.03 Zur Ermittlung der besten Zweitplatzierten der Qualifikationsrunde werden nur die Ergebnisse gegen die erst- und drittplatzierten Mannschaften der jeweiligen Gruppe gewertet. Dabei gelten die folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge:
- a) höhere Punktzahl aus diesen Spielen;
 - b) bessere Tordifferenz aus diesen Spielen;
 - c) grössere Anzahl erzielter Tore in diesen Spielen;
 - d) grössere Anzahl Koeffizientenpunkte, die durch den betreffenden Verein und seinen Verband in den vorangegangenen fünf Spielzeiten erreicht wurden (vgl. Absatz 7.02);
 - e) Fairplay-Verhalten der Mannschaften in allen Gruppenspielen der Qualifikationsrunde;
 - f) Losentscheid.

Spielmodus

- 5.04 Die Spiele der Qualifikationsrunde müssen in Miniturnierform in einem in der entsprechenden Gruppe vertretenen Land ausgetragen werden. Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

Punktegleichheit

- 5.05 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss eines Miniturniers die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:

- a) höhere Punktzahl aus den direkten Begegnungen;
- b) bessere Tordifferenz aus den direkten Begegnungen;
- c) grössere Anzahl erzielter Tore in den direkten Begegnungen;
- d) wenn zwei Mannschaften nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) auf mehrere Mannschaften immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, um die Platzierung der beiden betreffenden Mannschaften zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) bis g) angewendet;
- e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
 1. bessere Tordifferenz;
 2. grössere Anzahl erzielter Tore;
- f) grössere Anzahl Koeffizientenpunkte, die durch den betreffenden Verein und seinen Verband in den vorangegangenen fünf Spielzeiten erreicht wurden (vgl. Absatz 7.02);
- g) Losentscheid.

- 5.06 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte sowie die gleiche Tordifferenz und gleiche Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die Platzierung der beiden Mannschaften nicht unter Anwendung der Kriterien in Absatz 5.05 a) bis g), sondern durch Schüsse von der Strafstoßmarke ermittelt (vgl. Artikel 15). Dieses Verfahren ist nur notwendig, wenn der Gruppensieger oder gegebenenfalls die Mannschaft, die sich für die nächste Runde qualifiziert, durch die Platzierung der Mannschaften bestimmt werden muss.

Losentscheid

- 5.07 Muss der Gruppensieger nach Ende eines Miniturniers durch Losentscheid ermittelt werden, findet die Auslosung nach dem letzten Spiel im Mannschaftshotel statt. Die Auslosung wird vom offiziellen UEFA-Spieldelegierten vorgenommen und die Delegationsleiter bzw.

Mannschaftsvertreter müssen das Ergebnis dieser Auslosung durch die Unterzeichnung eines Dokuments akzeptieren.

Sechzehntelfinale

- 5.08 In dieser Phase treten die bestplatzierten Mannschaften in den Wettbewerb ein und treffen auf jene Vereine, die siegreich aus der Qualifikationsrunde hervorgegangen sind.
- 5.09 Die Sechzehntelfinalpaarungen werden ausgelost. Vereine aus dem gleichen Landesverband können einander nicht zugelost werden. Die gesetzten Mannschaften bestreiten das Rückspiel zu Hause. Das Sechzehntelfinale wird nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Achtelfinale. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 6 Anwendung.

Achtelfinale

- 5.10 Die 16 Sieger des Sechzehntelfinales bestreiten das Achtelfinale. Die Paarungen werden ausgelost. Der jeweils zuerst gezogene Verein bestreitet das Hinspiel zu Hause. Das Achtelfinale wird nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Viertelfinale. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 6 Anwendung.

Viertelfinalbegegnungen

- 5.11 Die acht Sieger des Achtelfinales bestreiten das Viertelfinale. Die Paarungen werden ausgelost. Der jeweils zuerst gezogene Verein bestreitet das Hinspiel zu Hause. Das Viertelfinale wird nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Halbfinale. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 6 Anwendung.

Halbfinalbegegnungen

- 5.12 Die vier Sieger des Viertelfinales bestreiten das Halbfinale. Die Paarungen werden ausgelost. Der jeweils zuerst gezogene Verein bestreitet das Hinspiel zu Hause. Das Halbfinale wird nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Endspiel. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 6 Anwendung.

Endspiel

- 5.13 Das Endspiel wird in einer einzigen Begegnung ausgetragen. Endet das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten gespielt. Hat eine der beiden

Mannschaften nach Abschluss der Verlängerung mehr Tore erzielt als die andere, wird diese Mannschaft zum Sieger erklärt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt (Artikel 15). Die Bestimmungen von Artikel 6 gelten nicht für das Endspiel.

Artikel 6

Auswärtstore und Verlängerung

- 6.01 Für Spiele, die nach dem K.-o.-System ausgetragen werden, gilt Folgendes: Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, ist diejenige Mannschaft für die nächste Runde qualifiziert, die mehr Auswärtstore erzielt hat. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, d.h. haben beide Mannschaften sowohl auswärts als auch zu Hause gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Mannschaften in der Verlängerung gleich viele Tore, zählen die Auswärtstore doppelt (die Gastmannschaft ist somit qualifiziert). Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, muss die für die nächste Runde qualifizierte Mannschaft durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt werden (Artikel 15).

Artikel 7

Setzen von Vereinen

- 7.01 Für die Auslosung der Qualifikationsrunde und des Sechzehntelfinales setzt die UEFA-Administration die Vereine gemäss dem zu Beginn der Spielzeit in Übereinstimmung mit den von der UEFA-Kommission für Frauenfussball festgelegten Grundsätzen (vgl. Absatz 7.02) erstellten Vereinsklassement.
- 7.02 Das Vereinsklassement wird wie folgt erstellt: Der jeweilige Verbandskoeffizient für die Spielzeiten von 2004/05 bis einschliesslich 2008/09 (vgl. Anhang I, Punkt 1) wird durch zwei geteilt und mit den individuellen Leistungen des betreffenden Vereins in diesem Wettbewerb während desselben Zeitraums (vgl. Anhang I, Punkt 2) verrechnet. Jeder Verein erhält die in diesem Zeitraum erreichte Gesamtpunktzahl zugesprochen. Der Titelhalter ist stets als Nummer 1 gesetzt.
- 7.03 Für die Auslosung des Sechzehntelfinales wird die Hälfte der Vereine gemäss dem zu Beginn der Saison erstellten Vereinsklassement (vgl. Absatz 7.02) gesetzt.

VI Spielplan, Spieldaten, Spielorte und Anstosszeiten

Artikel 8

- 8.01 Der Ausrichterverein hat sicherzustellen, dass alle für Spiele oder Miniturniere verwendeten Hotels leicht zugänglich sind und dass die Gastmannschaften unter günstigen Bedingungen anreisen können. Die

Hotels müssen in einer annehmbaren Entfernung vom nächsten internationalen Flughafen liegen. Austragungsorte mit nur wenigen internationalen Flügen, oder die nur durch Inlandsflüge erreichbar sind, bedürfen einer Sondergenehmigung der UEFA-Administration. Genauso darf ohne das Einverständnis der betroffenen Mannschaften kein Spielort weiter als 60 Bus-Fahrtminuten von den Hotels entfernt sein.

Spieldaten

- 8.02 Alle Spiele sind gemäss dem europäischen Frauen-Spielkalender (vgl. Anhang II) auszutragen. Die Daten sind endgültig und für alle Beteiligten verbindlich.
- 8.03 Folgende Daten sind für Spiele des Wettbewerbs vorgesehen:

Qualifikationsrunde

30. Juli - 4. August 2009

Sechzehntelfinale

30. September und 7. Oktober 2009

Achtelfinale

4. und 11. November 2009

Viertelfinale

10. und 17. März 2010

Halbfinale

10./11. und 17./18. April 2010

Endspiel

20. Mai 2010

Bekanntgabe der Miniturnierausrichter

- 8.04 Die UEFA-Administration bestimmt die Ausrichter der Qualifikationsrunden-Miniturniere gemäss den in Anhang III, Punkt 1 festgehaltenen Grundsätzen.

Bestätigung der Spielorte und Anstosszeiten

- 8.05 Die Landesverbände der betreffenden Vereine haben die Spielorte, Daten (der Halbfinalbegegnungen) und Anstosszeiten aller Begegnungen zu genehmigen und diese der UEFA-Administration innerhalb der durch Letztere festgesetzten Frist schriftlich mitzuteilen. Aus Gründen sportlicher Fairness sind für die Spiele am letzten Spieltag eines Miniturniers jeweils die gleichen Anstosszeiten festzusetzen, es sei denn, die Ergebnisse des dritten Spieltags können sich nicht mehr auf die Tabelle auswirken. Die UEFA-Administration behält sich das Recht vor, die Anstosszeit für den letzten Spieltag aller Miniturniere selbst festzulegen, falls dies aus Gründen sportlicher Fairness erforderlich ist.
- 8.06 Ohne Sondergenehmigung der UEFA-Administration ist es den Vereinen nicht gestattet, Spiele vor 11.00 Uhr und nach 21.00 Uhr (Ortszeit) anzusetzen.

Ankunft der Mannschaften

- 8.07 Die Vereine müssen sicherstellen, dass ihre Mannschaft spätestens am Vorabend des Spiels (bzw. des Beginns des Miniturniers) am Spielort eintrifft. Trifft eine Mannschaft mehr als einen Tag vor Beginn eines Miniturniers ein, hat sie die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu tragen.

Abreise der Gastmannschaften (Miniturniere)

- 8.08 Bei einem Miniturnier sollten die Gastmannschaften am Tag nach ihrem letzten Spiel abreisen. Mannschaften, die später abreisen, tragen die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst.

Endspiel

- 8.09 Das Endspiel wird von einem lokalen Organisationskomitee (LOK) auf der Grundlage eines Vertrags zwischen dem Ausrichterverband und der UEFA organisiert. Grundsätzlich wird das Endspiel in derselben Stadt ausgetragen wie das Endspiel der UEFA Champions League.

VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle

Artikel 9

Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

- 9.01 Weigert sich ein Verein zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Vereins nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über die Angelegenheit.
- 9.02 Ausnahmsweise kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verein nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 9.03 Ein Verein, der sich zu spielen weigert oder aus dessen Verschulden ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 9.04 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Vereins oder der betroffenen Vereine Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

Artikel 10

Absage eines Miniturniers oder eines Spiels

- 10.01 Wenn nach Ansicht des betroffenen Verbands das Spielfeld unbespielbar sein wird, ist der Ausrichterverein verpflichtet, den (die) Gastverein(e), die Schiedsrichter und die Spieldelegierten vor ihrer Abreise darüber zu informieren. Andernfalls muss der Ausrichterverein deren Reise- und Aufenthaltskosten tragen. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu

informieren. Sie entscheidet über die Neuansetzung des Miniturniers bzw. Spiels.

Unbespielbarkeit der Spielfelder, schlechtes Wetter

- 10.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise des Gastvereins Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 10.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen nicht beginnen kann, ist es grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen, sofern dies von der UEFA-Administration genehmigt wird. Das Spiel kann auch an einem anderen von der UEFA-Administration in Absprache mit den betroffenen Vereinen und Verbänden festgelegten Datum neu angesetzt werden. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Spielabbruch

- 10.04 Wird ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen. Das Spiel kann auch an einem anderen von der UEFA-Administration in Absprache mit den betroffenen Vereinen und Verbänden festgelegten Datum neu angesetzt werden. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Höhere Gewalt

- 10.05 Kann ein Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht beginnen oder wird es vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist grundsätzlich ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer an einem von der UEFA-Administration festgelegten neuen Datum anzusetzen.

Kosten

- 10.06 Kann ein Spiel oder ein ganzes Miniturnier nach der Ankunft der Mannschaften nicht beginnen oder wird es abgebrochen, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaften sowie die Kosten für die Durchführung von den betroffenen Vereinen zu gleichen Teilen getragen, es sei denn, die Bestimmungen von Absatz 10.01 sind anwendbar.

VIII Stadien und Spielorganisation

Artikel 11

Stadionkategorien

11.01 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, müssen alle Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, die die infrastrukturellen Kriterien der folgenden im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* definierten Kategorien erfüllen:

- Kategorie 1 ab der Qualifikationsrunde bis und mit Halbfinale;
- Kategorie 2 für das Endspiel.

Ausnahmen betreffend infrastrukturelle Kriterien

11.02 Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadion- und Sicherheitszertifikat

11.03 Jeder Verband, auf dessen Gebiet Spiele des Wettbewerbs ausgetragen werden, ist dafür verantwortlich,

- a) alle betroffenen Stadien zu inspizieren und Stadionzertifikate auszustellen und an die UEFA-Administration zu übermitteln, die bestätigen, dass die Stadien die infrastrukturellen Kriterien der geforderten Stadionkategorie erfüllen;
- b) der UEFA-Administration eine Kopie des von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellten Zertifikats zukommen zu lassen, das bestätigt, dass das Stadion sowie dessen Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmassnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.

11.04 Auf der Grundlage dieser Zertifikate genehmigt die UEFA-Administration die Stadien oder lehnt sie ab. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadioninspektionen

11.05 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt wurden bzw. werden. Fälle von Nichteinhaltung infrastruktureller Kriterien können an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen werden, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* über die geeigneten Massnahmen entscheidet.

Ausweichstadien

- 11.06 Ist die UEFA-Administration zu einem beliebigen Zeitpunkt der Saison der Ansicht, dass ein Spielort aus irgendeinem Grund für die Durchführung eines Spiels ungeeignet ist, kann die UEFA mit den betreffenden Verbänden und Vereinen Rücksprache halten und diese bitten, ein Ausweichstadion vorzuschlagen, das den Anforderungen der UEFA genügt. Die Kosten für die Durchführung des Spiels gehen zu Lasten des Ausrichtervereins. Die UEFA-Administration entscheidet endgültig und zu gegebener Zeit über den Spielort.

Kunstrasenstandard

- 11.07 Mit Ausnahme des Endspiels, das auf Naturrasen stattfinden muss, können Spiele des Wettbewerbs auf Kunstrasen ausgetragen werden unter der Voraussetzung, dass alle einschlägigen Bestimmungen des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* eingehalten werden und dass der Kunstrasen den „FIFA Recommended 2-Star Standard“ oder den „FIFA Recommended 1-Star Standard“ gemäss dem *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces* vom Januar 2008 erfüllt.
- 11.08 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverein übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- a) Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsmassnahmen;
 - b) Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces* festgelegt.
- 11.09 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverein müssen vom Hersteller und dem Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.
- 11.10 Die UEFA kann für Schäden Dritter, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

Flutlicht

- 11.11 Die Spiele können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden. Wenn Spiele am Abend ausgetragen werden sollen, muss das Stadion mit einer Flutlichtanlage ausgestattet sein, die eine durchschnittliche minimale Beleuchtungsstärke von 350 E_v (lux) in Richtung der Haupttribüne erreicht.
- 11.12 Der Verein muss sicherstellen, dass die Flutlichtanlage instand gehalten wird, und der UEFA ein gültiges Beleuchtungszertifikat vorlegen, das nicht älter als 12 Monate sein darf.

Uhren

- 11.13 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

Grossbildschirme

- 11.14 Die Ergebnisse von anderen Spielen können während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Grossbildschirm gezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind nur für Presseмонitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt. Bildmaterial des betreffenden Spiels kann auf dem Grossbildschirm im Stadion zeitversetzt übertragen werden, sofern der Heimverein alle für eine solche Übertragung notwendigen Genehmigungen Dritter, einschliesslich der Genehmigung des zuständigen UEFA-Spielbeauftragten und aller zuständigen lokalen Behörden, erhalten hat. Zudem muss der Heimverein sicherstellen, dass nur dann Bilder gezeigt werden, wenn der Ball nicht im Spiel ist und/oder in der Halbzeitpause oder in der Pause vor einer etwaigen Verlängerung, und dass keine Bilder übertragen werden, die:

- a) einen Einfluss auf das Spiel haben könnten;
- b) insofern als problematisch angesehen werden können, als sie das Potenzial haben, Zuschauerausschreitungen jeglicher Art zu verursachen;
- c) Zuschauerausschreitungen, zivilen Ungehorsam, beleidigendes oder Werbematerial, das sich in der Zuschauermenge oder auf dem Spielfeld befindet, zeigen;
- d) dazu geeignet sein könnten, den Ruf, die Stellung oder die Autorität einer Spielerin, eines Schiedsrichters, eines Offiziellen und/oder eines Dritten im Stadion zu kritisieren, zu unterminieren oder zu beschädigen (dazu gehören auch Bilder, die darauf abzielen, direkt oder indirekt auf eine Abseitsstellung, ein Foul, einen möglichen Schiedsrichterfehler oder anderes Verhalten, das gegen den Fairplay-Geist verstösst, hinzuweisen).

Mobile Stadionsdächer

- 11.15 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Spieldelegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schliessung des mobilen Stadionsdaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationssitzung am Spieltag bekannt gegeben werden, er kann jedoch im Falle einer Veränderung der Wetterbedingungen vor Spielbeginn nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit geändert werden.
- 11.16 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach,

kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung anordnen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen wurden. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich die Wetterbedingungen stark verschlechtern. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung des Daches anordnet, muss es bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

Artikel 12

Spielorganisation

- 12.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die UEFA-, die UEFA-Women's Champions-League- und die UEFA-Respekt-Flagge zu hissen. Diese Flaggen können leihweise beim jeweiligen Landesverband bezogen werden. Nationalhymnen sind nicht zu spielen.
- 12.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spielerinnen aufgefordert, nach der Aufreihungszeremonie sowie nach dem Schlusspfiff den Gegenspielerinnen und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln. Ausserdem ist die von der UEFA zur Verfügung gestellte UEFA-Women's-Champions-League-Hymne zu spielen, wenn die Mannschaften das Spielfeld betreten.
- 12.03 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und sieben Ersatzspielerinnen Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 12.04 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Verein bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind ausserhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens 5 Meter hinter den bzw. seitlich der Spielerbänke und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 12.05 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 12.06 Der Ausrichterverein hat bei Spielen einen angemessenen Sanitätsdienst sicherzustellen. Dazu gehören eine Bahre und genügend Bahreträger sowie medizinisches Personal vor Ort. Die Bahre wird bei den Ersatzbänken bereitgestellt.
- 12.07 Für die Gastvereine ist eine angemessene Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.
- 12.08 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie sechs Vertretern des Gastvereins und dessen Landesverbandes sind Plätze erster Kategorie in der VIP-Loge (einschliesslich dazugehöriger Hospitality) zur Verfügung zu stellen.

- 12.09 Sofern die Wetterbedingungen dies erlauben, darf der Gastverein am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen mit dem Ausrichterverein darf die Trainingseinheit des Gastvereins nicht länger als eine Stunde dauern. Zusätzlich darf der Gastverein Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, und zwar an einem anderen, mit dem Ausrichterverein vereinbarten Trainingsort, und nicht im Stadion, in dem das Spiel stattfinden wird.
- 12.10 Der Zeitplan für die Bewässerung des Spielfelds ist vom Ausrichterverein bei der Organisationssitzung am Spieltag bekannt zu geben. Das Spielfeld ist gleichmässig und nicht nur in bestimmten Bereichen zu bewässern. Grundsätzlich muss die Bewässerung 75 Minuten vor dem Anstoss beendet sein. Das Spielfeld kann jedoch auch nach diesem Zeitpunkt bewässert werden, sofern der Schiedsrichter und beide Vereine zustimmen, und unter der Voraussetzung, dass die Bewässerung nur in einem der folgenden Zeiträume stattfindet:
- a) zwischen der 75. und der 60. Minute vor dem Anstoss; oder
 - b) zwischen der 10. und der 5. Minute vor dem Anstoss; oder
 - c) während der Halbzeitpause (für höchstens fünf Minuten).

IX Spielregeln

Artikel 13

- 13.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

Spielerauswechslungen

- 13.02 Drei Spielerinnen pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von (wenn möglich elektronischen) Auswechselfeldern für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Die verwendeten Felder müssen beidseitig beschriftet sein.
- 13.03 Während des Spiels ist es Ersatzspielerinnen gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspielerinnen sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies erlaubt ist (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebänken hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspielerinnen pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter ausnahmsweise bis zu sieben Ersatzspielerinnen jeder Mannschaft erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.

Spielblatt

- 13.04 Vor dem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, in dem die Nummern, vollständigen Namen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Trikotnummern der 18 Kaderspielerinnen anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen für Betreuer Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und von der jeweiligen Mannschaftsführerin und vom zuständigen Vereinsoffiziellen zu unterzeichnen.
- 13.05 Die elf erstgenannten Spielerinnen beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Ersatzspielerinnen. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüterinnen und Mannschaftsführerinnen müssen als solche bezeichnet sein.
- 13.06 Beide Vereine haben ihr jeweiliges Spielblatt mindestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 13.07 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 13.08 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspielerinnen dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spielerinnen dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 13.09 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spielerinnen zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielerinnen auf dem Spielblatt

- 13.10 Nachdem die Spielblätter ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Ist eine Spielerin, die auf dem Spielblatt als Spielerin der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf sie nur durch eine der sieben auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspielerinnen ersetzt werden. Die entsprechende Ersatzspielerin darf dann nur durch eine registrierte, auf dem ursprünglichen Spielblatt nicht aufgeführte Spielerin ersetzt werden, so dass sich die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspielerinnen nicht reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spielerinnen ausgewechselt werden.
 - b) Sind Spielerinnen, die auf dem Spielblatt als Ersatzspielerinnen aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie nur durch registrierte, auf dem ursprünglichen Spielblatt nicht aufgeführte Spielerinnen ersetzt werden.

- c) Sind alle auf dem Spielblatt aufgeführten Torhüterinnen aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch registrierte Torhüterinnen ersetzt werden, die nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführt waren.

Der betreffende Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

Artikel 14

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 14.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spielerinnen während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 15

Schüsse von der Strafstossmarke

- 15.01 Bei Spielen, in denen der Sieger durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt wird, gilt die in den *Spielregeln* des IFAB festgelegte Vorgehensweise.
- 15.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- Er kann – aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung o. Ä. – ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
 - Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für die Schüsse verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Spielführerinnen, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 15.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter von den Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spielerinnen jeder Mannschaft notieren, die einen Schuss von der Strafstossmarke ausgeführt haben. Die Schiedsrichterassistenten nehmen die in der entsprechenden Grafik in den *Spielregeln* angegebenen Positionen ein.
- 15.04 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Spieldelegierten und der beiden Mannschaftsführerinnen durch.

- 15.05 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aus Verschulden eines Vereins nicht beendet werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 9.01 bis 9.03.

X Spielberechtigung

Artikel 16

- 16.01 Eine Spielerin ist in diesem Wettbewerb spielberechtigt, sofern sie alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Sie muss am Ende des Kalenderjahres, in dem das Spiel ausgetragen wird, mindestens 16 Jahre alt sein (Mindestalter); zum Beispiel:
Eine Spielerin, die zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. Dezember 1993 geboren wurde, ist in allen Runden des Wettbewerbs spielberechtigt.
Eine Spielerin, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 geboren wurde, ist nur für die 2010 ausgetragenen Spiele spielberechtigt.
 - b) Sie muss beim entsprechenden Landesverband registriert sein gemäss dessen eigenen Bestimmungen und denjenigen der FIFA, insbesondere dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*.
 - c) Sie ist nur für einen dem betreffenden Landesverband angeschlossenen Verein spielberechtigt;
 - d) Sie wurde vom betreffenden Landesverband in Übereinstimmung mit Absatz 16.05 ordnungsgemäss bei der UEFA-Administration angemeldet.
- 16.02 Nur Spielerinnen, die ordnungsgemäss bei der UEFA-Administration angemeldet sind, können unverbüsste Sperren absitzen.

Identitätsprüfung

- 16.03 Jede am Wettbewerb teilnehmende Spielerin muss Inhaberin eines gültigen Reisepasses oder eines amtlichen Personalausweises (Identitätskarte) mit Foto und vollständiger Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr) sein. Ansonsten ist sie für den Wettbewerb nicht spielberechtigt.
- 16.04 Zwecks Identifikation führt der offizielle UEFA-Spiellegierte eine visuelle Überprüfung jeder an einem Miniturnier oder Spiel teilnehmenden Spielerin durch. Bei Miniturnieren ist diese Überprüfung grundsätzlich im Mannschaftshotel vor dem ersten Spiel des Turniers vorzunehmen. Es wird nur eine solche Überprüfung durchgeführt.

Anmeldeverfahren

- 16.05 Spielerinnen werden gemäss folgendem Verfahren anhand der Spielerliste angemeldet, die vom Landesverband und vom Verein unterzeichnet werden muss:

- a) Der Verein unterbreitet seine Originalliste unterzeichnet und ausgefüllt seinem Landesverband zur Genehmigung und Unterzeichnung.
- b) Der Landesverband leitet diese Liste innerhalb der in Absatz 16.06 festgelegten Fristen weiter.
- c) Der Landesverband übermittelt der UEFA-Administration mögliche Änderungen an der Spielerliste innerhalb der in Absatz 16.07 festgelegten Frist per Fax (Datum des Faxeingangs entscheidend).

Anmeldetermine

- 16.06 Die Spielerlisten (Formular W) müssen der UEFA-Administration unter Einhaltung folgender Fristen über die Landesverbände unterbreitet werden:
- a) eine Spielerliste für die Qualifikationsrunde bis 16. Juli 2009;
 - b) eine Spielerliste für die Sechzehntelfinalbegegnungen bis 16. September 2009;
 - c) eine Spielerliste für die Achtelfinalbegegnungen bis 21. Oktober 2009;
 - d) eine Spielerliste für die Viertelfinalbegegnungen bis 24. Februar 2010. Diese Liste wird auch für die Halbfinalbegegnungen und das Endspiel verwendet.
- 16.07 Vorausgesetzt, der Landesverband des Vereins bestätigt der UEFA schriftlich, dass die neuen Spielerinnen auf nationaler Ebene spielberechtigt sind, kann die Spielerliste für die Qualifikationsrunde, die Sechzehntelfinal-, die Achtelfinal- und die Halbfinalbegegnungen unter Verwendung des Formulars W2 jederzeit bis 12.00 Uhr (MEZ) an folgenden Daten abgeändert werden:
- a) 28. Juli 2009 für die Qualifikationsrunde;
 - b) 28. September 2009 für die Sechzehntelfinalbegegnungen;
 - c) 2. November 2009 für die Achtelfinalbegegnungen;
 - d) 8. März 2010 für die Viertelfinalbegegnungen.
- 16.08 Alle Qualifikationsspiele werden der am 1. Juli beginnenden Spielzeit zugerechnet.

Spielerliste

- 16.09 Die Spielerliste darf im Verlauf des Wettbewerbs stets höchstens 25 Spielerinnen umfassen, einschliesslich nachgemeldeter Spielerinnen, sofern letztere die in vorliegendem Artikel 16 dargelegten Bedingungen bezüglich der Spielberechtigung erfüllen.

Anmeldung neuer Torhüterinnen

- 16.10 Stehen einem Verein wegen langwieriger Verletzung oder Krankheit nicht mindestens zwei Torhüterinnen aus seiner Spielerliste zur Verfügung, darf der Verein die ausgefallene Torhüterin vorübergehend ersetzen. Die

Nachmeldung der neuen Torhüterin anhand der offiziellen Anmeldeunterlagen kann unter Vorbehalt von Absatz 16.11 a) zu einem beliebigen Zeitpunkt der Spielzeit erfolgen. Der Verein muss der UEFA eine ärztliche Bescheinigung unterbreiten. Die UEFA kann eine weitere medizinische Untersuchung der Torhüterin auf Kosten des Vereins anordnen, die von einem von der UEFA-Administration ernannten medizinischen Experten durchgeführt wird. Sobald die Torhüterin wieder einsatzfähig ist, kann sie ihren angestammten Platz wieder einnehmen. Die UEFA-Administration ist mindestens 24 Stunden vor dem Spiel, in dem die Torhüterin wieder eingesetzt werden soll, unter Verwendung des Formulars W2 über den Wechsel zu informieren.

Transfer im Verlauf einer Spielzeit

- 16.11 Im Verlauf einer Spielzeit ist eine Spielerin in diesem Wettbewerb nur für ein und denselben Verein spielberechtigt. Ausnahmsweise ist eine Spielerin bei Erfüllung sämtlicher nachfolgender Voraussetzungen berechtigt, in dieser Spielzeit mit einem anderen Verein am Wettbewerb teilzunehmen:
- a) Die Spielerin ist beim ersten Verein im Rahmen des Wettbewerbs nicht zum Einsatz gekommen. (Die Auflistung in einem Spielblatt gilt dabei noch nicht als Spieleinsatz. Erst das Betreten des Spielfeldes mit der Anmeldung beim Schiedsrichter gilt als solcher.)
 - b) Die betroffene Spielerin besitzt die Spielberechtigung für den zweiten Verein gemäss den in den Absätzen 16.06 und 16.07 gesetzten Fristen und ist gemäss vorgenanntem Anmeldeverfahren bei der UEFA-Administration nachgemeldet worden.

Verantwortung

- 16.12 Der Landesverband und der betreffende Verein bürgen bei der Anmeldung der Spielerinnen für die Richtigkeit der Angaben und sind für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen verantwortlich.
- 16.13 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Angefochtene Entscheide werden von der Kontroll- und Disziplinarkammer behandelt.

XI Ausrüstung

Artikel 17

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 17.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* (Ausgabe 2008) findet für alle Spiele des Wettbewerbs Anwendung.

Genehmigungsverfahren

- 17.02 Jeder Verein, der am Wettbewerb teilnimmt, muss bis zur gesetzten Frist einen offiziellen Genehmigungsantrag der Spielerausrüstung einreichen.

- 17.03 Die für Spiele ab dem Viertelfinale verwendete Ausrüstung der Spielerinnen unterliegt der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Alle Vereine, die am Viertelfinale teilnehmen, müssen je einen Satz der offiziellen Hauptspielkleidung und der Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen) sowie der entsprechend ausgefüllte und unterzeichnete Genehmigungsantrag bis zur gesetzten Frist bei der UEFA-Administration einreichen. Auf Antrag eines Vereins kann die UEFA-Administration bezüglich der Bekanntgabe des Hemdsponsors Fristaufschub gewähren. Die durch die UEFA-Administration erteilte Genehmigung hat ausschliesslich für die betreffende Spielzeit Gültigkeit.

Farben

- 17.04 Um die Verwechslungsgefahr möglichst gering zu halten, muss sich die Hauptspielkleidung einer Mannschaft so deutlich von ihrer Ersatzspielkleidung unterscheiden, dass sie bei einem Spiel von der gegnerischen Mannschaft getragen werden könnte.
- 17.05 Die Heimmannschaft sollte stets die offizielle Hauptspielkleidung tragen, die der UEFA-Administration auf dem Anmeldeformular angegeben wurde. Einigen sich die beiden betreffenden Mannschaften rechtzeitig auf eine andere Lösung, sind die Einzelheiten der Vereinbarung der UEFA-Administration schriftlich zu unterbreiten.
- Besteht bei Miniturnieren Verwechslungsgefahr, muss die als Auswärtsmannschaft geltende Mannschaft andere Farben wählen.
 - Ab dem Sechzehntelfinale dürfen beide Mannschaften ihre Hauptspielkleidung tragen. Besteht jedoch Verwechslungsgefahr, muss die als Auswärtsmannschaft geltende Mannschaft andere Farben wählen. Können sich die Vereine nicht über die von ihren Mannschaften zu tragenden Farben einigen, entscheidet die UEFA-Administration. Bemerk der Schiedsrichter vor Ort, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, entscheidet er nach Absprache mit dem UEFA-Spieldelegierten und der UEFA-Administration. Grundsätzlich wird in solchen Fällen aus praktischen Gründen die Heimmannschaft gebeten, eine andere Farbe zu wählen.
 - Im Endspiel dürfen beide Mannschaften ihre Hauptspielkleidung tragen. Besteht jedoch Verwechslungsgefahr, muss die als „Auswärtsmannschaft“ geltende Mannschaft andere Farben wählen. Besteht weiterhin Verwechslungsgefahr und können sich die Mannschaftsoffiziellen nicht einigen, entscheidet die UEFA-Administration über die Farben.

Spielernummern

- 17.06 Den Spielerinnen sind fixe Nummern zwischen 1 und 99 zuzuweisen. Keine Nummer darf im Verlauf einer Saison mehr als einer Spielerin zugeteilt werden und keine Spielerin darf im Verlauf einer Saison mehr als eine

Nummer verwenden. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den auf der offiziellen Spielerliste aufgeführten Nummern übereinstimmen. Die Nummer 1 muss von der Torhüterin getragen werden.

Spielernamen

- 17.07 Für das Endspiel müssen die Namen der Spielerinnen auf der Rückseite der Hemden angebracht werden (vgl. Artikel 11 des *UEFA-Ausrüstungsreglements*).

Hemdsponsor(en) für die Qualifikationsrunde, das Sechzehntel- und das Achtelfinale

- 17.08 Für Spiele der Qualifikationsrunde, des Sechzehntelfinales und des Achtelfinales können Vereine das für Spiele der nationalen Meisterschaft genehmigte Hemd tragen, sofern die Sponsorenwerbung auf dem Hemd Artikel 31 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entspricht. Auf den Hosenträgern ist Sponsorenwerbung untersagt.

Hemdsponsor für die Viertelfinals Spiele, die Halbfinalspiele und das Endspiel

- 17.09 Ab den Viertelfinalspielen ist auf der Vorderseite des Hemdes nur noch ein Sponsor erlaubt.

Mannschaften mit gleichem Sponsor

- 17.10 Treffen zwei Vereine im Wettbewerb aufeinander, die denselben Hemdsponsor haben, darf der Heimverein mit seinem regulären Sponsor antreten. Der Gastverein darf nur für ein Produkt dieses Sponsors werben. Die Hemden der beiden Mannschaften dürfen keine identischen Werbeelemente aufweisen. Die Gastmannschaft unterbreitet der UEFA-Administration ein Muster des neuen Hemdes zur Genehmigung.

Kapitänsbinde

- 17.11 Bei allen Spielen des Wettbewerbs muss die Spielführerin die Kapitänsbinde mit dem UEFA-Women's-Champions-League-Logo tragen, die den teilnehmenden Verein rechtzeitig von der UEFA zur Verfügung gestellt wird.

Wettbewerbslogo

- 17.12 Ab dem Viertelfinale ist das Logo-Abzeichen der UEFA Women's Champions League in der „freien Zone“ auf dem rechten Ärmel des Hemdes anzubringen. Die UEFA stellt den Vereinen so viele Abzeichen zur Verfügung, wie sie im Verlaufe des Wettbewerbs brauchen (wie von der UEFA festgelegt). Das UEFA-Women's-Champions-League-Logo darf nicht für andere Wettbewerbe verwendet werden.

Respekt-Logo

- 17.13 Ab dem Viertelfinale ist das UEFA-Respekt-Logo auf der „freien Zone“ auf dem linken Ärmel des Hemdes anzubringen. Die UEFA stellt den Vereinen

so viele Abzeichen zur Verfügung, wie sie im Verlaufe des Wettbewerbs brauchen (wie von der UEFA festgelegt).

Artikel, die nicht zur Spielkleidung gehören

17.14 Für das Endspiel müssen sämtliche von Spielerinnen und Vereinsoffiziellen getragenen Artikel, die nicht zur Spielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen) gehören, frei von Sponsorwerbung sein. Herstelleridentifikation ist zulässig, sofern sie Kapiteln VIII, IX und X des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entspricht. Diese Bestimmung gilt:

- a) für alle offiziellen Trainingseinheiten vor dem Spiel;
- b) für alle Medienaktivitäten vor und nach dem Spiel (insbesondere für Interviews und Pressekonferenzen sowie den Aufenthalt in der Gemischten Zone);
- c) am Spieltag von der Ankunft im Stadion bis zum Verlassen des Stadions.

Spezielles für das Endspiel im Stadion verwendetes Material

17.15 Für das Endspiel muss sämtliches im Stadion verwendetes spezielles Material wie Materialtaschen, medizinische Taschen, Trinkbehälter usw. frei von Sponsorwerbung und/oder Herstelleridentifikation sein. Diese Bestimmung gilt:

- a) für alle offiziellen Trainingseinheiten vor dem Spiel;
- b) für alle Medienaktivitäten vor und nach dem Spiel (insbesondere für Interviews und Pressekonferenzen sowie den Aufenthalt in der Gemischten Zone);
- c) am Spieltag von der Ankunft im Stadion bis zum Verlassen des Stadions.

Bälle und offizieller Ball

17.16 Die Bälle müssen den *Spielregeln* sowie Artikel 63 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entsprechen. Der Ausrichterverein muss dem Gastverein für dessen Trainingseinheiten am Tag vor dem Spiel sowie für das Aufwärmen vor dem Spiel Spielbälle von hervorragender Qualität zur Verfügung stellen. Es muss sich dabei um die gleichen Bälle handeln wie bei den für das Spiel verwendeten.

17.17 Der offizielle UEFA-Women's-Champions-League-Spielball („offizieller Ball“) ist beim Endspiel sowie bei den offiziellen Trainingseinheiten am Vortag des Endspiels zu verwenden. Der offizielle Ball wird den Vereinen rechtzeitig von der UEFA zur Verfügung gestellt.

Haftungsausschluss

17.18 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des *UEFA-Ausrüstungsreglements* Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verein und seinen Sponsoren und/oder zwischen einem Verein und

einem Hersteller betreffend Sponsorwerbung und/oder Herstelleridentifikation, lehnt die UEFA jegliche Verantwortung ab.

XII Schiedsrichter

Artikel 18

- 18.01 Für die Schiedsrichterteams, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

Bezeichnung

- 18.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration die Schiedsrichter. Es können nur Schiedsrichter bezeichnet werden, deren Namen auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Die Schiedsrichterassistenten und die vierten Offiziellen werden in Übereinstimmung mit den von der Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien bestimmt. Der Ausrichterverband kann gebeten werden, die vierten Offiziellen und die Schiedsrichterassistenten zu bezeichnen. Anhang VII regelt die Bezeichnung der Schiedsrichter.

Ankunft

- 18.03 Die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten haben sich einen Tag vor Beginn des Miniturniers bzw. einen Tag vor dem Spiel am Spielort einzufinden.

Verspätetes Eintreffen der Schiedsrichter

- 18.04 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Vorabend des Spiels oder des Beginns eines Miniturniers noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und alle betroffenen Vereine umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission trifft in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration entsprechende Massnahmen. Entscheidet die Schiedsrichterkommission, den Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder den vierten Offiziellen zu ersetzen, ist dieser Entscheid endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

Krankheit, Verletzung

- 18.05 Wenn ein Schiedsrichter vor oder während eines Spiels durch Krankheit, Verletzung o.Ä. an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, tritt gemäss Anhang VII der bezeichnete Ersatzschiedsrichter an dessen Stelle. Kann ein Schiedsrichterassistent sein Amt nicht weiter ausüben, tritt der vierte Offizielle an dessen Stelle. Wird von dieser allgemeinen Regel abgewichen, informiert die UEFA-Administration die betreffenden Verbände entsprechend.

Schiedsrichterbericht

- 18.06 Unmittelbar nach Spielende hat der Schiedsrichter einen offiziellen Bericht zu erstellen, zu unterzeichnen und unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration zu senden (+41 848 03 27 27). Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.
- 18.07 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung aller Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielerinnen, das zu Verwarnung oder Feldverweis führte;
 - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes oder Vereines beim Spiel eine Funktion ausüben;
 - c) Zwischenfälle jeglicher Art.

Schiedsrichter-Begleitperson

- 18.08 Die Schiedsrichter werden während ihres Aufenthalts am Spielort von der Schiedsrichter-Begleitperson betreut, bei der es sich um einen offiziellen Vertreter des Landesverbandes des Ausrichtervereines handeln muss.

XIII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 19

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 19.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Vereine, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes oder Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 19.02 Die teilnehmenden Spielerinnen erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln*, *UEFA-Statuten*, *UEFA-Rechtspflegeordnung*, *UEFA-Dopingreglement*, *UEFA-Ausrüstungsreglement* sowie das vorliegende Reglement. Sie müssen insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich dementsprechend verhalten;
 - b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
 - c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.

Artikel 20

Gelbe und rote Karten

- 20.01 Eine des Feldes verwiesene Spielerin ist grundsätzlich für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen. Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Strafe auf sämtliche Wettbewerbskategorien der UEFA ausgedehnt werden.
- 20.02 Eine Spielerin ist automatisch für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt nach zwei Verwarnungen in zwei verschiedenen Spielen sowie nach der vierten und jeder weiteren Verwarnung.
- 20.03 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Sperren werden stets in die nächste Wettbewerbsphase übernommen.
- 20.04 Ausnahmsweise verfallen einzelne Verwarnungen aus der Qualifikationsrunde, die nicht zu einer Sperre geführt haben, nach Abschluss der Qualifikationsrunde. Sie werden nicht in das Sechzehntelfinale übernommen.
- 20.05 Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren verfallen nach Abschluss des Wettbewerbs.

Artikel 21

Protesterklärung

- 21.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände und ihre Vereine. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 21.02 Die Protestgebühr von EUR 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

A. Qualifikationsrunde

- 21.03 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 12 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 21.04 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.

B. K.-o.-Spiele und Endspiel

- 21.05 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 21.06 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.

Artikel 22

Protestgründe

- 22.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung einer Spielerin, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.

- 22.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert die Spielführerin den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart der Spielführerin der gegnerischen Mannschaft.
- 22.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 22.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin geirrt haben soll.

Artikel 23

Berufungen

- 23.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Artikel 24

Doping

- 24.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.
- 24.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren ein und verhängt angemessene Disziplinar massnahmen gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement*. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.
- 24.03 Die UEFA kann eine Spielerin jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.
- 24.04 Die Landesverbände verpflichten sich, sicherzustellen, dass das Formular *Anerkennung und Einverständnis* (vgl. Anhang VIII) für jede am Wettbewerb teilnehmende Minderjährige vor Wettbewerbsbeginn ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Landesverbände bewahren die Formulare auf und legen sie der UEFA auf Anfrage vor.
- 24.05 Die Landesverbände prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist.

XIV Finanzielle Bestimmungen

Artikel 25

- 25.01 Für Spiele dieses Wettbewerbs sind der UEFA keine Abgaben zu entrichten.
- 25.02 Die von der UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben und Spesen inbegriffen.

- 25.03 Gegebenenfalls sind die Bestimmungen von Artikel 10 zu beachten. Wird ein Spiel aus irgendeinem Grund verlegt, und entstehen dadurch zusätzliche Kosten für den Gastverein, entscheidet die UEFA-Administration, zu wessen Lasten diese gehen.

Auslagen für UEFA-Vertreter

- 25.04 Bei sämtlichen Spielen dieses Wettbewerbs hat der Landesverband des Ausrichtervereins im Namen der UEFA für die Auslagen für Kost und Logis der UEFA-Vertreter (d.h. Schiedsrichter, UEFA-Spieldelegierter, UEFA-Schiedsrichterbeobachter und gegebenenfalls Turnieradministrator), für die anfallenden Transportkosten innerhalb des eigenen Verbandsgebietes sowie für Kosten, die durch eine mögliche Vorinspektion entstehen, aufzukommen. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen dieser Personen.

Qualifikationsrunde

- 25.05 Der Ausrichterverein behält seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten, einschliesslich der Kosten für die Bereitstellung der in Anhang III definierten Einrichtungen und Dienstleistungen.
- 25.06 Der Ausrichterverein übernimmt für die Gastmannschaften die folgenden Kosten:
- a) Kost und Logis in einem Mittelklassehotel (Mindeststandard) für maximal 24 Personen pro Delegation;
 - b) lokaler Transport;
 - c) Wäscheservice für die Spielausrüstung der teilnehmenden Mannschaften und Schiedsrichter.

Die Pflichten des Ausrichtervereins beginnen einen Tag vor dem ersten Spieltag und enden einen Tag nach dem letzten Spieltag.

- 25.07 Zur Deckung der Kosten für das Miniturnier erhält der Ausrichterverein von den Landesverbänden der Gastvereine einen Beitrag in der Höhe von EUR 20 000 pro Gastverein. Dieser Betrag wird nach Abschluss des betreffenden Miniturniers dem UEFA-Konto der betreffenden Gastverbände belastet und jenem des Verbandes des Ausrichtervereins gutgeschrieben.
- 25.08 Der Verband des Ausrichtervereins leistet einen Beitrag von EUR 20 000 zum Budget des Miniturniers, d.h. den Betrag, den er dadurch einspart, dass sein Verein das Miniturnier zu Hause bestreitet.
- 25.09 Die Gastvereine übernehmen die internationalen Reisekosten zum und vom Turnierort selbst.
- 25.10 Die UEFA überweist ausserdem einen Beitrag von EUR 20 000 an den Verband des Ausrichtervereins für Kost und Logis der offiziellen UEFA-Vertreter und gegebenenfalls des Turnieradministrators sowie für jegliche Kosten, die durch eine mögliche Vorinspektion entstehen (vgl. Artikel 25.04).

25.11 Gegebenenfalls sind die Bestimmungen von Anhang III anwendbar.

K.-o.-Spiele

25.12 Grundsätzlich behält jeder Verein seine Einnahmen für sich und trägt alle Kosten.

25.13 Der Gastverein trägt seine Reise- und Aufenthaltskosten, sofern die beiden Vereine nichts anderes vereinbaren, selbst.

25.14 Der Heimverein trägt die Kosten für den lokalen Transport des Gastvereins.

25.15 Für jede gespielte Runde überweist die UEFA folgende Beiträge an die teilnehmenden Mannschaften, um ihnen bei der Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung ihres Heimspiels, einschliesslich Ausgaben für Kost und Logis für die offiziellen UEFA-Vertreter, zu helfen:

- | | |
|---------------------|------------|
| – Sechzehntelfinale | EUR 20 000 |
| – Achterfinale | EUR 20 000 |
| – Viertelfinale | EUR 20 000 |
| – Halbfinale | EUR 20 000 |

Dieser Beitrag wird dem Verein über seinen Landesverband gutgeschrieben, der als für die Betreuung des Schiedsrichterteams verantwortliches Organ die diesbezüglichen Kosten abziehen kann.

Endspiel

25.16 Beim Endspiel verfügt die UEFA über sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den Eintrittskarten und entscheidet über die Anzahl der Karten für die Finalisten und die Anzahl der Karten für den Ausrichterverband. Ausserdem legt die UEFA-Administration zusammen mit dem Ausrichterverband die Kartenpreise fest. Die UEFA kann Allgemeine Bedingungen für den Kartenverkauf sowie besondere Weisungen (einschliesslich derjenigen des *UEFA-Sicherheitsreglements*), Richtlinien und/oder Bedingungen für den Verkauf und/oder die Verteilung von Eintrittskarten herausgeben. Solche Entscheide und/oder Anforderungen der UEFA sind endgültig. Ausserdem müssen der Ausrichterverband und die Finalisten so gut wie möglich mit der UEFA zusammenarbeiten, um solche Allgemeinen Bedingungen für den Kartenverkauf durchzusetzen.

25.17 Vor dem Endspiel entscheidet das UEFA-Exekutivkomitee über den finanziellen Verteilschlüssel zu Gunsten:

- der beiden Finalisten;
- des Ausrichterverbandes (gemäss Ausrichtervereinbarung);
- der UEFA.

25.18 Jeder Finalist kommt für seine eigenen Kosten auf.

25.19 Die Endspielabrechnung ist der UEFA-Administration innerhalb Monatsfrist nach Austragung des Endspiels zu unterbreiten.

XV Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 26

26.01 In diesem Reglement bedeutet „kommerzielle Rechte“ alle kommerziellen und Medienrechte sowie kommerziellen Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, insbesondere: (a) alle gegenwärtigen und/oder zukünftigen weltweiten visuellen, audiovisuellen und Audio-Broadcasting-Rechte an Stand- und/oder bewegten Bildern, die via Radio, Fernsehen oder gegenwärtige und/oder zukünftige elektronische Medien (inklusive Internet und Mobiltelefonie) übertragen werden, und (b) alle Marketing-, Sponsoring-, Werbe-, Lizenzierungs- Merchandising-, Publikations-, Wett-, Spiel-, Verkaufs-, Musik- und Franchising-Rechte und -Möglichkeiten sowie alle Rechte an Daten und Statistiken im Zusammenhang mit dem Wettbewerb.

Qualifikationsrunde, Sechzehntelfinale, Achtelfinale, Viertelfinale und Halbfinale

26.02 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine sind berechtigt, die kommerziellen Rechte an denjenigen Spielen zu verwerten, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen. Die Ausrichter der Miniturniere halten die kommerziellen Rechte an allen Spielen des betreffenden Miniturniers. Bei der Verwertung der Medienrechte sind die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und andere von Zeit zu Zeit von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten. Die Vereine sind nicht berechtigt, kommerzielle Rechte in einer Weise zu kumulieren oder Dritten die Nutzung von vom Verein gewährten Rechten in einer Weise zu erlauben, die eine Verbindung von Dritten mit der Qualifikationsrunde oder jeder anderen Runde des Wettbewerbs, jedem Miniturnier und/oder der UEFA Women's Champions League im Allgemeinen ermöglichen könnte, sei es durch die Verwendung im Rahmen eines Marketingprogramms oder auf andere Weise.

26.03 Eine Verwertung der kommerziellen Rechte der Spiele darf nur gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung erfolgen. Einnahmen aus der Verwertung dieser Rechte bilden einen Bestandteil der Spieleinnahmen und verbleiben beim Ausrichterverband oder dessen angeschlossenen Organisationen oder Vereinen.

26.04 Verträge, die von Mitgliedsverbänden oder ihren angeschlossenen Organisationen oder Vereinen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder für die Verwertung der kommerziellen Rechte betreffend den Wettbewerb abgeschlossen wurden, sind der UEFA auf Verlangen vorzulegen.

- 26.05 Alle Verträge betreffend die Verwertung von Medienrechten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb müssen Folgendes enthalten:
- a) Artikel 48 der *UEFA-Statuten* sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen als integrierender Bestandteil des Vertrags;
 - b) eine Klausel, die im Falle von Reglementänderungen sicherstellt, dass diese Verträge innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderungen an die neuen Reglementbestimmungen angepasst werden können.
- 26.06 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine verpflichten sich, der UEFA – kostenlos und spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn – die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zu geben, damit das Fernsehsignal des betreffenden Wettbewerbsspiels an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Die UEFA darf das Signal zu redaktionellen Zwecken aufzeichnen, um es für direkte oder indirekte Werbung für den Wettbewerb zu verwenden. Kopien der Aufzeichnungen können dem jeweiligen Heimverein auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Steht das Signal nicht zur Verfügung, verpflichten sich die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine, der UEFA – kostenlos und im Format Digibeta (oder andernfalls Betacam SP) – die Aufzeichnung des ganzen Spiels zukommen zu lassen; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden. Für die oben genannten Zwecke und insbesondere bei Programmen, die von der UEFA oder im Auftrag der UEFA produziert und über ein Medium, gleich welcher Art, ausgestrahlt werden, gewährt der Rechteinhaber der UEFA das Recht, bis zu 15 Minuten des Audio- und/oder Bildmaterials von jedem Spiel kostenlos und ohne Bezahlung jeglicher damit verbundenen Genehmigungskosten in jeder Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft erfunden werden, weltweit für die gesamte Dauer dieser Rechte zu verwenden und zu verwerten und anderen zu erlauben, sie zu verwenden und zu verwerten.
- 26.07 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der UEFA, bzw. sofern dies im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich erlaubt ist, Markenzeichen der UEFA Women's Champions League, Musik und andere grafische und künstlerische Darstellungen, die im Zusammenhang mit der UEFA Women's Champions League und/oder den Entscheidungsspielen entwickelt wurden, nicht in Programmen, Promotion, Publikationen, Werbung oder auf andere Weise verwenden und Dritten nicht erlauben, sie zu verwenden.
- 26.08 Alle Verträge, die ein Verein (oder ein vom Verein beauftragter Dritter) bezüglich jeglicher gemäss vorliegendem Reglement im Zusammenhang mit dem Wettbewerb erteilter kommerzieller Rechte abschliesst, müssen

spätestens am 30. Juni 2012 enden oder eine Bestimmung enthalten, die es dem Verein ermöglicht, den Vertrag zu diesem Datum zu kündigen (oder seine Rechte abzutreten).

Endspiel

- 26.09 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem Endspiel und ist alleine für die diesbezüglichen Verhandlungen und Vertragsabschlüsse verantwortlich.
- 26.10 Bestehende Verträge jeglicher Art, einschliesslich Verträge über die Verwertung der audiovisuellen und Hörfunkrechte, über die Rechte betreffend interaktive und elektronische Medien, die Werbung, das Merchandising und Lizenzierung, reservierte Sitzplätze sowie andere Rechte (sofern vergeben) im Zusammenhang mit den Trainingseinrichtungen, werden für das Endspiel nicht anerkannt.

Haftungsausschluss

- 26.11 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und/oder eines anderen UEFA-Reglements und den sich daraus ergebenden Pflichten Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verein oder einem seiner Spielerinnen, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten und einem Dritten (einschliesslich Sponsoren, Ausrüstern, Ausrüstungsherstellern, Broadcastern, Agenten und Spielerinnen), lehnt die UEFA jegliche Verantwortung ab.

Haftungsfreistellung

- 26.12 Jeder Verein hat die UEFA und ihre Tochtergesellschaften sowie all deren Beauftragte, Verantwortliche, Angestellte, Vertreter, Agenten und andere Mitarbeiter von jeglicher Haftung oder Verpflichtung sowie allen Verlusten, Schäden, Konventionalstrafen, Ansprüchen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich üblicher Rechtskosten), die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements durch den Verein, seine Spielerinnen, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten entstehen, freizustellen bzw. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

XVI Schutz- und Urheberrechte

Artikel 27

- 27.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, einschliesslich aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Musik, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat sämtlichen von der UEFA festgelegten Bedingungen zu entsprechen.

- 27.02 Alle Rechte am Spielplan und sämtliche Daten und Statistiken im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XVII Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 28

- 28.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

XVIII Unvorhergesehene Fälle

Artikel 29

- 29.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten, wie Fälle höherer Gewalt, entscheidet der UEFA-Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

XIX Schlussbestimmungen

Artikel 30

- 30.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und somit berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen zu erlassen.
- 30.02 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 30.03 Jeder Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 30.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.
- 30.05 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 24. März 2009 genehmigt und tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

David Taylor
Generalsekretär

Nyon, 24. März 2009

ANHANG I: Berechnungsmodus der Koeffizientenranglisten

1. Berechnung des Verbandskoeffizienten in der UEFA Women's Champions League

Für die Berechnung des Verbandskoeffizienten werden die in einer bestimmten Spielzeit von den Vereinen des betreffenden Verbandes gesammelten Punkte zusammengezählt und anschliessend durch die Gesamtzahl der Vereine des Verbandes geteilt.

a) Berechnungsgrundsätze bis und mit 2008/09

- 2 Punkte (1 Punkt für Spiele der ersten Qualifikationsrunde) für einen Sieg;
- 1 Punkt (0,5 Punkte für Spiele der ersten Qualifikationsrunde) für ein Unentschieden;
- 0 Punkte für eine Niederlage.

Für das Erreichen des Viertelfinales, Halbfinals oder Endspiels des UEFA-Frauenpokals wurde dem entsprechenden Verein für jede Runde ein zusätzlicher Punkt gutgeschrieben.

b) Berechnungsgrundsätze ab 2009/10

- 2 Punkte (1 Punkt für Qualifikationsrundenspiele) für einen Sieg;
- 1 Punkt (0,5 Punkte für Qualifikationsrundenspiele) für ein Unentschieden;
- 0 Punkte für eine Niederlage.

Für das Erreichen des Achtelfinales, Viertelfinales, Halbfinals oder Endspiels der UEFA Women's Champions League wird dem entsprechenden Verein für jede Runde ein zusätzlicher Punkt gutgeschrieben. Für die Teilnahme am Sechzehntelfinale werden drei Punkte gutgeschrieben.

Die Punkte aus der Qualifikationsrunde werden nur berücksichtigt, wenn der Verein ausscheidet. Vereine, die sich für das Sechzehntelfinale qualifizieren, erhalten nur die drei Bonuspunkte (d.h. die Bonuspunkte werden nicht zu den in der Qualifikationsrunde erspielten Punkten hinzugezählt).

2. Berechnung des Vereinskoeffizienten in der UEFA Women's Champions League

Für die Berechnung des Vereinskoeffizienten werden die in einer bestimmten Spielzeit vom betreffenden Verein gesammelten Punkte zusammengezählt.

a) Berechnungsgrundsätze bis und mit 2008/09

- 2 Punkte (1 Punkt für Spiele der ersten Qualifikationsrunde) für einen Sieg;
- 1 Punkt (0,5 Punkte für Spiele der ersten Qualifikationsrunde) für ein Unentschieden;
- 0 Punkte für eine Niederlage.

Für das Erreichen des Viertelfinales, Halbfinals oder Endspiels des UEFA-Frauenpokals wurde dem entsprechenden Verein für jede Runde ein zusätzlicher Punkt gutgeschrieben.

b) Berechnungsgrundsätze ab 2009/10

Für die Qualifikationsrunde gutgeschriebene Punkte

- 0,25 Punkte für jeden Verein, der in der Qualifikationsrunde ausscheidet.

Für das Sechzehntelfinale gutgeschriebene Punkte

- 2 Punkte für einen Sieg;
- 1 Punkt für ein Unentschieden;
- 0 Punkte für eine Niederlage.

Für das Erreichen des Achtelfinales, Viertelfinales, Halbfinals oder Endspiels der UEFA Women's Champions League wird dem entsprechenden Verein für jede Runde ein zusätzlicher Punkt gutgeschrieben. Für die Teilnahme am Sechzehntelfinale werden drei Punkte gutgeschrieben.

3. Der Koeffizient wird auf Tausendstel berechnet.
4. Bei Koeffizientengleichheit entscheidet die UEFA-Administration unter Berücksichtigung der Resultate der vorangehenden Spielzeit endgültig über die einzelnen Platzierungen.
5. Punkte werden nur für tatsächlich ausgetragene Spiele vergeben, und zwar in Übereinstimmung mit dem von der UEFA gewerteten Resultat. Schüsse von der Strafstoßmarke beeinflussen das für die Koeffizientenberechnung verwendete Spielergebnis nicht.
6. Über alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die UEFA-Administration endgültig.

ANHANG III: Anweisungen für die Organisation und Durchführung von Miniturnieren

In diesem Anhang werden die Anforderungen für die Durchführung eines Miniturniers im Rahmen der UEFA Women's Champions League festgelegt.

Weitere Informationen und Richtlinien betreffend die Organisation und die Durchführung eines Miniturniers finden sich im *UEFA Women's Champions League Competition & Brand Manual*.

Der Einfachheit halber wird der Verein, der ein Miniturnier organisiert, stets als „Ausrichter“ bezeichnet.

1. WAHL DES MINITURNIER-AUSRICHTERS

Mittels eines speziellen Formulars kann ein Verein bei seiner Anmeldung sein Interesse an der Ausrichtung eines Miniturniers der Qualifikationsrunde bekunden. Das Formular enthält einige spezifische Fragen in Bezug auf die Ausrichtung, damit der UEFA die Wahl erleichtert wird, falls sich mehr Vereine für die Ausrichtung eines Miniturniers interessieren, als Miniturniere zu vergeben sind.

Grundsätzlich bestimmt die UEFA-Administration die Ausrichter der Miniturniere vor der Auslosung.

- a) Interessieren sich mehr Vereine für die Ausrichtung eines Miniturniers als Miniturniere zu vergeben sind, wählt die UEFA-Administration die Ausrichter unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - Qualität der Infrastruktur (Stadien, Turnierhotel usw.)
 - Promotion-Konzept
 - Erfahrung als Ausrichter
- b) Interessieren sich weniger Vereine für die Ausrichtung eines Miniturniers, als Miniturniere zu vergeben sind, führt die UEFA zur Bestimmung der Ausrichter eine Auslosung durch.

2. LOKALES ORGANISATIONSKOMITEE

2.1. Lokales Organisationskomitee (LOK)

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, ein lokales Organisationskomitee zusammenzustellen. Dieses besteht mindestens aus folgenden Personen:

- a) 1 UEFA-Women's-Champions-League-Koordinator;
- b) 1 Unterkunfts- und Transportmanager;
- c) 1 Manager für Sportanlagen und Spielorganisation;
- d) 1 Pressechef;
- e) 1 Kontaktperson für jede Gastmannschaft.

Der Landesverband des Ausrichtervereins ist verantwortlich für die Bezeichnung der Schiedsrichter-Begleitperson.

Der Ausrichter garantiert, dass die Mitglieder des LOK die notwendigen Befugnisse haben, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

2.2. Turnierbüro

Für die Dauer des Miniturniers muss ein zentral gelegenes Turnierbüro eingerichtet werden, in dem die UEFA und das LOK administrative Arbeiten ausführen können. Das Turnierbüro muss mit einem Kopiergerät sowie mit einem Faxgerät und einem Telefon, jeweils mit einer internationalen Leitung, und mit einer High-Speed-Internetverbindung ausgestattet sein.

3. ZEITLICHER ABLAUF DES TURNIERS

Sofern die 4 betroffenen Mannschaften nichts anderes vereinbaren, ist das Miniturnier gemäss folgendem Plan zu organisieren. Für die Spiele, die am letzten Spieltag des Miniturniers stattfinden, sind die gleichen Anstosszeiten festzusetzen, es sei denn, die Ergebnisse des dritten Spieltags können sich nicht mehr auf die Tabelle auswirken. Die UEFA-Administration behält sich das Recht vor, die Anstosszeit für den letzten Spieltag aller Miniturniere selbst festzulegen, falls dies aus sportlichen Gründen erforderlich ist.

1. Tag:

- Ankunft des Turnieradministrators (falls bezeichnet)
- Ankunft des UEFA-Spieldelegierten (falls kein Turnieradministrator bezeichnet wurde)

2. Tag:

- Ankunft aller Mannschaften
- Ankunft der Schiedsrichter
- Ankunft des UEFA-Spieldelegierten (falls ein Turnieradministrator bezeichnet wurde)
- Ankunft der übrigen UEFA-Vertreter
- Turnier-Organisationssitzung

3. Tag:

1. Spieltag: Spiele 1 gegen 3 und 2 gegen 4

4. Tag:

Ruhetag

5. Tag:

2. Spieltag: Spiele 1 gegen 4 und 3 gegen 2

6. Tag:

Ruhetag

7. Tag:

Ruhetag

8. Tag:

3. Spieltag: Spiele 2 gegen 1 und 4 gegen 3

9. Tag:

- Abreise aller Mannschaften
- Abreise der Schiedsrichter
- Abreise der UEFA-Vertreter

4. UNTERKUNFT

Die Turnierteilnehmer müssen mindestens in Mittelklassehotels (3-Sterne-Standard) untergebracht werden.

Alle Hotelzimmer müssen mit Bad und Toilette sowie mit ausreichend grossen Kleiderschränken ausgestattet sein. Die Zimmer müssen täglich gereinigt werden.

4.1. Zimmer der Delegationen

Der Ausrichter muss den Delegationen (maximal 24 Personen pro Delegation) folgende Einrichtungen / Dienstleistungen zur Verfügung stellen:

- Doppelzimmer für die Spielerinnen (18 Spielerinnen = 9 Zimmer);
- Einzelzimmer für die sechs Offiziellen der Delegation (6 Zimmer);
- mit einem Massagetisch ausgestatteter Raum für medizinische Behandlungen;
- Materialraum;
- Sitzungsraum für mindestens 30 Personen, ausgestattet mit einem TV/DVD-Gerät und einem Hellraumprojektor;
- 24-Stunden-Wäscheservice für die Spielkleidung der teilnehmenden Mannschaften (Bekleidung, die bei den Spielen getragen wurde, d.h. Hemden, Hose und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge).

4.2. Zimmer für die Schiedsrichter und die UEFA-Vertreter

Der Verband des Ausrichtervereins muss Folgendes zur Verfügung stellen:

- Einzelzimmer für die Schiedsrichter, die UEFA-Vertreter und gegebenenfalls den Turnieradministrator;
- 24-Stunden-Wäscheservice für die Spielkleidung der Schiedsrichter (Bekleidung, die bei den Spielen getragen wurde, d.h. Hemden, Hose und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge).

5. MAHLZEITEN

Der Ausrichter muss jeder Delegation drei Mahlzeiten am Tag zur Verfügung stellen.

Das Restaurant des Hotels muss hinsichtlich der Essenszeiten flexibel sein und die Spiel- und Trainingspläne der jeweiligen Mannschaften berücksichtigen.

Bei den Mahlzeiten müssen die Grundsätze der Sporternährung respektiert und spezielle Wünsche der teilnehmenden Mannschaften berücksichtigt werden.

5.1. Imbisse oder zusätzliche Mahlzeiten

Imbisse oder zusätzliche Mahlzeiten müssen auf Wunsch der Mannschaften vom Ausrichter zur Verfügung gestellt und von der betreffenden Mannschaft bezahlt werden.

5.2. Getränke

Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass den Mannschaften bei den Mahlzeiten ausreichend Mineralwasser ohne Kohlensäure, Softdrinks und Tee/Kaffee zur Verfügung stehen. Ausserdem muss der Ausrichter den Mannschaften in den Zimmern, bei den Trainingseinheiten sowie bei den Spielen ausreichend Mineralwasser ohne Kohlensäure bereitstellen.

Für andere Getränke haben die Teilnehmer selbst aufzukommen.

6. TRAININGSEINHEITEN

Jeder Mannschaft muss für die gesamte Dauer des Turniers ein eigener Trainingsplatz zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmsweise können sich vier Mannschaften zwei Spielfelder teilen. Die Mannschaften müssen die Möglichkeit haben, diese Spielfelder jederzeit und so oft sie wünschen zu benützen.

Die Trainingsplätze müssen von ähnlicher Grösse sein wie die Spielfelder, auf denen die Spiele stattfinden, und in gutem Zustand. Sie müssen vollständig markiert und mit Standard- und/oder beweglichen Toren ausgestattet sein. Die Trainingsplätze müssen innerhalb von 20 Bus-Fahrtminuten von der Mannschaftsunterkunft erreichbar sein.

Jeder Trainingsplatz muss Umkleidekabinen mit Platz für 25 Personen aufweisen, die mit individuellen Sitztoiletten ausgestattet sind.

7. SPIELORGANISATION

7.1. Spielvorkehrungen

Mindestens acht Balljungen/-mädchen müssen für jedes Spiel zur Verfügung stehen.

Für jedes Spiel müssen zehn Spielbälle zur Verfügung stehen.

7.2. Countdown am Spieltag

Folgender Countdown (in Minuten vor dem Anstoss) ist einzuhalten:

- 75' (spätestens) Ankunft des UEFA-Spieldelegierten
- 75' (spätestens) Ankunft der Schiedsrichter
- 75' (spätestens) Ankunft der Heimmannschaft
- 75' (spätestens) Ankunft der Gastmannschaft
- 75' (spätestens) Übergabe des Spielblatts an den Schiedsrichter
- 40' bis -10' Aufwärmen auf dem Spielfeld
- 10' Die Mannschaften kehren in die Umkleidekabine zurück
- 4' Kontrolle der Stollen (im Korridor)
- 3' Die Mannschaften laufen auf das Spielfeld ein und reihen sich vor der VIP-Tribüne auf
- 3' Wenn die Mannschaften das Spielfeld betreten, wird die UEFA-Women's-Champions-League-Hymne eingespielt
- 2'20 Händeschütteln der Spielerinnen und Mannschaftsfoto
- 1'30 Mannschaftsfotos
- 1'00 Münzwurf – Schiedsrichter und Spielführerinnen
- 0' Anstoss

Die genaue Zeit für die Kontrolle der Stollen und das Einlaufen auf das Spielfeld kann entsprechend der Entfernung zwischen den Umkleidekabinen und dem Spielfeld jeweils angepasst werden.

8. TRANSPORT

Die Mannschaften, internationalen Schiedsrichter und UEFA-Vertreter müssen bei ihrer Ankunft im Gastgeberland empfangen und ins Hotel gebracht werden. Auch bei ihrer Abreise müssen sie von ihrer Unterkunft zu ihrem Abfahrtsort gebracht werden.

Der Ausrichter stellt den Mannschaften folgendes Fahrzeug zur Verfügung:

- einen modernen Bus mit 50 Sitzplätzen (mit Klimaanlage) und einem Fahrer für die gesamte Dauer des Turniers.

Der Verband des Ausrichters stellt den Schiedsrichtern und UEFA-Vertretern folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

- zwei Personentransporter (Minibusse mit 6-8 Plätzen) mit Fahrern.

Grundsätzlich reisen die UEFA-Vertreter mit den Schiedsrichtern.

ANHANG IV: Medienangelegenheiten

1. Allgemeines

Die UEFA hat das Recht, den Zugang der Medien zum Stadion zu kontrollieren, und kann unbefugten Medienvertretern den Zugang verweigern, auch wenn es sich bei diesen um Rechteinhaber handelt.

2. Pflichten im Bereich Medien

a) Pflichten vor Beginn der Spielzeit

Jeder Verein hat der UEFA nach deren Ermessen vor Beginn jeder Spielzeit (i) Statistiken und Fotos zu den einzelnen Spielerinnen und zum Trainer sowie geschichtliche Informationen zum Stadion und ein Foto desselben, sowie auf Anfrage weitere Daten für Werbezwecke zu liefern, oder (ii) die oben genannten Unterlagen bzw. Informationen ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen, damit die UEFA ihr eigenes Material produzieren kann.

b) Pressechef des Vereins

Jeder Verein muss einen Pressechef bezeichnen, der die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Medien gemäss den Richtlinien und Bestimmungen der UEFA sowie gemäss dem *UEFA Women's Champions League Competition & Brand Manual* regelt und koordiniert. Der Pressechef des Vereins unterstützt die UEFA nach Möglichkeit beim Erstellen von redaktionellen Beiträgen in schriftlicher oder elektronischer Form vor und während der Spielzeit und trägt so zur Promotion des Wettbewerbs bei. Der Pressechef des Vereins reist mit der Mannschaft zu den Auswärtsspielen, um am jeweiligen Spielort die Medienvorkehrungen, gegebenenfalls einschliesslich Pressekonferenzen und Interviews vor und nach dem Spiel, zu koordinieren und – beim Endspiel der UEFA Women's Champions League – mit dem UEFA-Medienverantwortlichen zusammenzuarbeiten.

Der Pressechef der Gastmannschaft hat die vollständige Liste der Akkreditierungsanfragen bis spätestens fünf Tage vor dem Spiel per Fax oder E-Mail an den Pressechef des Heimvereins zu übermitteln. Für das Endspiel der UEFA Women's Champions League muss zudem eine Kopie an den UEFA-Spielortverantwortlichen geschickt werden. Der Pressechef ist auch dafür verantwortlich, dass die Akkreditierungsanfragen von vertrauenswürdigen Fussballjournalisten stammen.

c) Pressekonferenzen vor dem Spiel

Beide Vereine sollten am Tag vor dem Spiel eine Pressekonferenz abhalten, die so angesetzt ist, dass der Redaktionsschluss in den beiden betroffenen Ländern eingehalten werden kann. Die beiden Pressekonferenzen sind so anzusetzen, dass die Medienvertreter an

beiden teilnehmen können. Im Idealfall finden die Pressekonferenzen innerhalb des Stadions statt. In jedem Falle müssen sie in oder in der Nähe der Stadt, in der das Spiel ausgetragen wird, durchgeführt werden. Bei jeder Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und eine Spielerin (vorzugsweise zwei Spielerinnen) anwesend sein. Sofern die beiden Vereine vorher keine anders lautende Vereinbarung getroffen haben, hat der Ausrichterverein (LOK) bei den Pressekonferenzen vor und nach dem Spiel einen ausgebildeten Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Wenn möglich sind Dolmetschanlagen zur Verfügung zu stellen.

d) Trainingseinheiten

Beide Mannschaften müssen ihre letzte Trainingseinheit vor dem Spiel den Medien mindestens während 15 Minuten zugänglich machen. Grundsätzlich hält die Gastmannschaft ihre offizielle Trainingseinheit in dem Stadion ab, in dem das Spiel stattfindet. Jeder Verein kann selbst entscheiden, ob die gesamte Trainingseinheit oder nur die ersten bzw. letzten 15 Minuten für die Medien zugänglich sind. Wenn der Verein entscheidet, dass nur 15 Minuten für die Medien zugänglich sein sollen, so gilt dies für alle Medien, d.h. audiovisuelle Medien, Hörfunk, schreibende Presse, Fotografen, offizielle Vereinsplattformen und Vereinsfotografen.

Wenn der Verein entscheidet, dass nur 15 Minuten der Trainingseinheit zugänglich sein sollen, und wenn die Fernsehcrew seiner eigenen offiziellen Vereinsplattform der gesamten Trainingseinheit beiwohnen möchte, so müssen ENG-Crews sowohl (i) des Host Broadcasters als auch (ii) des Haupt-Broadcasters des Gastvereins dieselbe Möglichkeit erhalten. Dies gilt sowohl für Heim- als auch für Auswärtsspiele.

Wenn der Verein seinem eigenen Fotografen erlaubt, der gesamten Trainingseinheit (von der nur 15 Minuten für die Medien zugänglich sind) beizuwohnen, so muss der Vereinsfotograf der UEFA – auf Anfrage – Bilder zur Verfügung stellen, die die UEFA anschliessend an die internationalen Medien weitergibt.

e) Presseplätze

Mindestens 20 Sitzplätze mit ungehinderter Sicht auf das Spielfeld und beide Tore sind in einem abgetrennten und sicheren Bereich für die schreibende Presse zur Verfügung zu stellen. Mindestens die Hälfte dieser Sitzplätze muss mit einem Schreibtisch ausgestattet sein, der genügend Platz für einen Laptop und einen Notizblock bietet. Jeder Schreibtisch muss mit einem Strom- und mit einem Telefon-/Modemanschluss ausgestattet sein oder es müssen Wireless-Einrichtungen vorhanden sein.

f) Interviews und Moderationen am Spielfeldrand

Auf Anfrage der UEFA müssen beide Vereine am Tag vor dem Spiel den Cheftrainer und eine Spielerin für ein Interview zur Verfügung stellen, das bis zu fünf Minuten dauern kann und vom wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber des Verbandsgebiets der jeweiligen Mannschaft durchgeführt wird mit dem Ziel, es anschliessend allen audiovisuellen Rechteinhabern weltweit zur Verfügung zu stellen.

Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews während des Spiels verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, „Flash-“ und „Super-Flash-Interviews“ geführt werden: Ankunftsinterviews mit Trainern und Spielerinnen sind – deren Einverständnis vorausgesetzt – im Stadion an einer bezeichneten Stelle, an der eine fest installierte Kamera angebracht werden kann, erlaubt. Halbzeitinterviews können nur innerhalb der bezeichneten Zone (an den Flash- oder Super-Flash-Interview-Plätzen) geführt werden. Die Vereine sind dazu verpflichtet, einen der auf der Liste aufgeführten offiziellen Mannschaftsvertreter dafür zur Verfügung zu stellen. Super-Flash-Interviews können nach dem Spiel an einer bezeichneten Stelle am Spielfeldrand zwischen dem Spielfeld und dem Spielertunnel geführt werden. Flash-Interviews finden nach dem Spiel in einer bezeichneten Zone zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen statt. Für Interviews nach dem Spiel müssen beide Mannschaften sowohl (i) für den Host Broadcaster als auch (ii) für den Haupt-Broadcaster des Gastvereins ihren Trainer und mindestens zwei Schlüsselspielerinnen, d.h. Spielerinnen, die einen entscheidenden Einfluss auf das Spielergebnis hatten, zur Verfügung stellen. Diese und andere Spielerinnen müssen auch für Flash-Interviews mit anderen audiovisuellen Rechteinhabern zur Verfügung stehen. Alle Interview-Standorte müssen vom Ausrichterverein bzw. beim Endspiel vom UEFA-Medienverantwortlichen bezeichnet werden.

g) Pressekonferenzen nach dem Spiel und Gemischte Zone

Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 15 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Der Ausrichterverein ist für die nötige Infrastruktur zuständig (Dolmetschanlage und technische Einrichtungen). Beide Vereine sind verpflichtet, ihren Cheftrainer für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen.

Für die Medien muss eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bezeichnet werden, die nur Trainern, Spielerinnen und Medienvertretern zugänglich sein darf und den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews nach dem Spiel bietet. Die Gemischte Zone ist in getrennte Bereiche für audiovisuelle Medien, für Hörfunkmedien und für die Vertreter der schreibenden Presse aufzuteilen. Der Ausrichterverein hat sicherzustellen, dass die Spielerinnen und Trainer die Gemischte Zone

sicher passieren können. Die Spielerinnen beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben, wenn sie dies nicht wollen.

h) Umkleidekabinen

Der Zutritt zu den Mannschaftsumkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten. Die Vereine verpflichten sich jedoch, dass vorbehaltlich ihrer jeweiligen vorherigen Genehmigung ein Kameramann des Host Broadcasters die Umkleidekabine betreten kann, um die Trikots und die Ausrüstung der Spielerinnen zusammen mit einem kurzen Kommentar des Chefreporters oder -moderators des betreffenden audiovisuellen Rechteinhabers zu filmen. Das Filmen muss auf jeden Fall vor der Ankunft der Spielerinnen, idealerweise rund zwei Stunden vor Spielbeginn, abgeschlossen sein.

i) Spielfeld und Technischer Bereich

Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen ist die Filmcrew, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel mit der tragbaren Kamera filmt, und bis zu zwei Kameras des Host Broadcasters für die Bilder nach dem Schlusspfiff. Dasselbe gilt für den Tunnelbereich und die Umkleidekabinen. Davon ausgenommen sind von der UEFA genehmigte Flash-Interviews und eine Kamera des Host Broadcasters, die die folgenden Ereignisse filmt:

- Ankunft der Mannschaften (bis zum Umkleidebereich);
- Spielerinnen im Tunnel vor Betreten des Spielfelds (vor Spielbeginn);
- Rückkehr der Spielerinnen auf den Platz zu Beginn der zweiten Halbzeit.

Als Medienvertreter dürfen nur eine beschränkte Anzahl von Fotografen, Kameraleuten und das für die Produktion erforderliche Personal der audiovisuellen Rechteinhaber, die allesamt über eine entsprechende Innenraumakkreditierung verfügen müssen, den Innenraum des Stadions zwischen den Spielfeldbegrenzungen und den Zuschauertribünen zu Arbeitszwecken betreten (vgl. Anhänge Va und Vb).

3. Audiomedienpartner der Vereine

Audioreporter dürfen weder das Spielfeld noch den Bereich des Spielertunnels, der Umkleidekabinen oder der Flash-Interviews betreten. Sie dürfen der Pressekonferenz nach dem Spiel beiwohnen und haben Zutritt zur Gemischten Zone.

4. Schreibende Presse

Dieser Abschnitt gilt für Medienvertreter, die ausschliesslich in schriftlicher Form Bericht erstatten, unabhängig von der Art des Mediums (z.B. Zeitung, Internet-Websites, Mobilfunkportale). Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieses Anhangs haben die Vereine Akkreditierungsanfragen

von solchen Medienvertretern unter der Bedingung anzunehmen, dass sie nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel berichten (diese Einschränkung schliesst Pressekonferenzen und die Gemischte Zone ein).

Sie sind als Vertreter der schreibenden Presse zu akkreditieren; damit ist ihnen auch Zugang zur Pressekonferenz nach dem Spiel und zur Gemischten Zone zu gewähren.

5. Fotografen

Eine beschränkte Anzahl Fotografen darf in den Bereichen hinter den Werbebanden hinter den Toren arbeiten. Die Fotografen dürfen die Seite nur während der Halbzeitpause wechseln oder gegebenenfalls in der Pause vor Beginn der Verlängerung. Beim Endspiel kann der UEFA-Medienverantwortliche in Ausnahmefällen den Fotografen erlauben, in anderen Bereichen zu arbeiten.

Zur Pressekonferenz nach dem Spiel sind Fotografen vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Platzgründen zugelassen. In der Gemischten Zone ist Fotografieren allerdings untersagt.

Für das Endspiel hat jeder Fotograf den Erhalt des UEFA-Women's-Champions-League-Fotografen-Bibs (Leibchen) vor dem Spiel mit seiner Unterschrift zu bestätigen und es vor Verlassen des Stadions wieder zurückzugeben. Das Bib muss ständig getragen werden, und die Nummer auf der Rückseite muss jederzeit gut sichtbar sein.

Der Pressechef des Gastvereins hat der UEFA bis spätestens fünf Tage vor dem Spiel eine vollständige Liste der von Fotografen beantragten Akkreditierungen zu übermitteln.

Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen ausschliesslich für redaktionelle Online-Publikationszwecke (im Internet und über Mobilfunk) verwendet werden, wobei folgende Voraussetzungen gelten:

- Es muss sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handeln.
- Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos müssen mindestens zwanzig Sekunden vergehen.

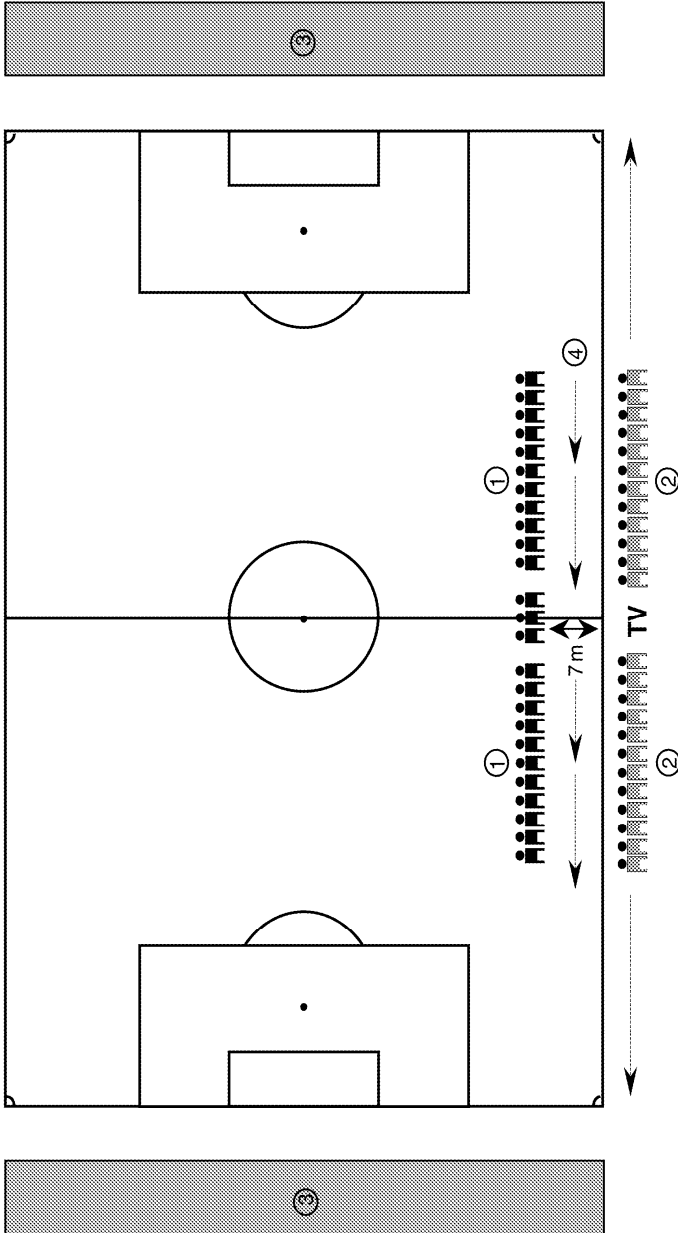
6. Grundsätze für die Medien

a) Respekt für das Spielfeld:

Medienausrüstung und -personal müssen so positioniert werden, dass sie keinerlei Gefahr für Spielerinnen oder Schiedsrichter darstellen. Grundsätzlich müssen Kameras vier Meter von der Seitenlinie entfernt sein und sich hinter den Werbebanden hinter den Torlinien befinden. Das Spielfeld selbst muss immer von Kameras, Kabeln und Medienpersonal freigehalten werden.

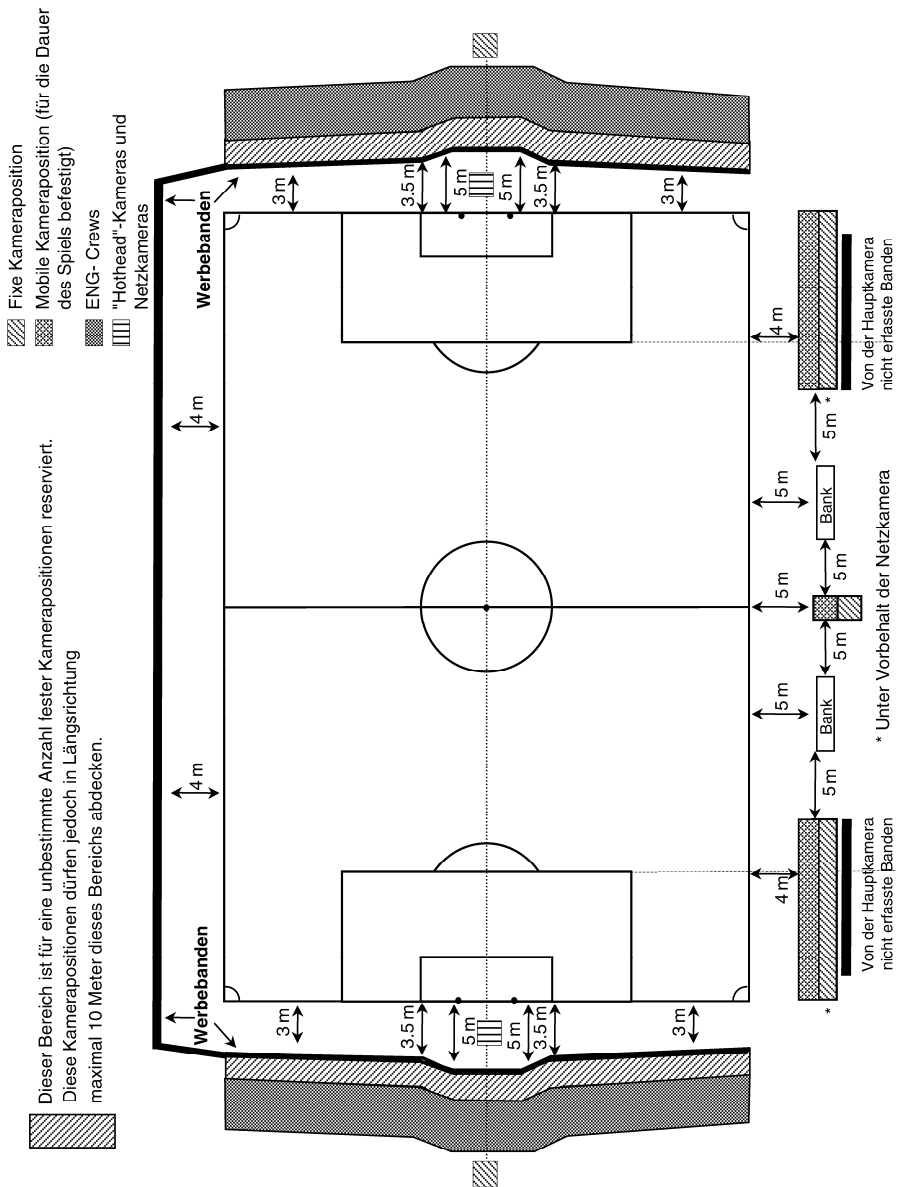
- b) Respekt gegenüber den Offiziellen:
MediENAusrüstung und -personal dürfen die Schiedsrichter oder Spielerinnen/Trainer weder verwirren noch deren Sicht oder Bewegungsfreiheit behindern oder stören.
- c) Respekt gegenüber den Zuschauern:
MediENAusrüstung und -personal sollten die Sicht der Zuschauer auf das Spielfeld nicht beeinträchtigen. Es sollten keine Aufnahmen von Zuschauern in einer Art und Weise gemacht werden, die gefährliche Aktionen provozieren könnte.
- d) Respekt gegenüber den Spielerinnen/Trainern:
Die Medien müssen die Bedürfnisse von Spielerinnen und Trainern respektieren. Interviews dürfen nur ausserhalb der Technischen Zone in Bereichen durchgeführt werden, die die UEFA festgelegt und bewilligt hat. Reporter dürfen Spielerinnen oder Trainer nicht während des Spiels um Interviews oder Kommentare bitten.
- e) Respekt gegenüber anderen Medienvertretern:
Alle Medienvertreter müssen die Bedürfnisse von Berufskollegen respektieren. Beispielsweise müssen angemessene Positionen für Fotografen neben den Kameras von audiovisuellen Rechteinhabern hinter den Werbebanden geschaffen werden (grundsätzlich hinter beiden Toren), und die Arbeitsbereiche der Medienvertreter dürfen während des Spiels nicht von Technikern der audiovisuellen Rechteinhaber oder von Fotografen gestört werden.

ANHANG Va : Medienanordnung bei UEFA-Spielen



- ① Mannschaften vor dem Spiel
 - ② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel
 - ③ Fotografen und TV-Crews während des Spiels
- Wichtig:** Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten
- ④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

ANHANG Vb: TV-Kamerapositionen



ANHANG VI: Respekt-Fairplay-Bewertung

Einleitung

1. Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respekt-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spielerinnen, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

UEFA-Respekt-Fairplay-Rangliste

2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Mai bis 30. April ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (wobei die Mindestzahl dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände entspricht). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten.

Kriterien für einen zusätzlichen Platz in der Europa League

3. Bis zu drei Landesverbände, die einen Durchschnitt von acht oder mehr Punkten erreichen, erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz in der UEFA Europa League der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Haben mehrere Verbände dieselbe Punktezahl, bestimmt die UEFA-Administration per Losentscheid diejenigen Verbände, die einen zusätzlichen Platz erhalten. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben, vorausgesetzt, die nationale Wertung berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: rote und gelbe Karten, positives Spiel, Respekt für den Gegner, Respekt für den Schiedsrichter, Verhalten der Mannschaftsoffiziellen sowie Verhalten des Publikums. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Europa-League-Respekt-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

Bewertungsmethoden

4. Der Delegierte füllt nach dem Spiel, für das er aufgeboten wurde, ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen.

Mit ihrer Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungs austausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

5. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

6. Rote und gelbe Karten

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn eine Spielerin, die mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch eine Spielerin, die bereits mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

7. Positives Spiel

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

8. Respekt für den Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspielerinnen und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spielerinnen gegenüber ihren Gegnerinnen sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestrafte Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einer verletzten Gegenspielerin helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. Respekt für die Schiedsrichter

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielerinnen erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestrafte Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung den Schiedsrichtern gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

10. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spielerinnen anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spielerinnen beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

11. Verhalten des Publikums

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fußballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

Die Gesamtbewertung

12. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.

13. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt.

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

14. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spiellegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielerinnen, Offiziellen, Schiedsrichter oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG VII: Bezeichnung von Schiedsrichtern

1. Miniturniere der Qualifikationsrunde

Die UEFA bezeichnet 3 Schiedsrichter aus drei Ländern (z.B. GER, POL, SUI) sowie 3 Schiedsrichterassistenten, 1 aus jedem dieser Länder. Die 3 Schiedsrichterassistenten werden von den Verbänden der 3 Schiedsrichter vorgeschlagen.

Der Ausrichterverband bezeichnet 1 Ersatzschiedsrichter (vierter Offizieller) sowie 1 Schiedsrichterassistenten, grundsätzlich für das gesamte Turnier.

Muss der Schiedsrichter ersetzt werden, tritt der vierte Offizielle an seine Stelle.

Beispiel: Ausrichter *ESP*

Spiel	Schiedsdr.	Schiedsdr.assistent	Vierter
			(Ersatzschiedsdr.)
Spanien – Italien	Schiedsdr. GER	Assistent GER / Assistent POL	Schiedsdr. POL
Kroatien – Malta	Schiedsdr. SUI	Assistent SUI / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsdr. <i>ESP</i>
Malta – Italien	Schiedsdr. POL	Assistent POL / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsdr. <i>ESP</i>
Kroatien – Spanien	Schiedsdr. GER	Assistent GER / Assistent SUI	Schiedsdr. SUI
Italien – Kroatien	Schiedsdr. SUI	Assistent SUI / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsdr. <i>ESP</i>
Malta – Spanien	Schiedsdr. POL	Assistent POL / Assistent GER	Schiedsdr. GER

2. Sechzehntelfinale, Achtelfinale und Viertelfinale

Die UEFA bezeichnet 1 Schiedsrichter und 2 Schiedsrichterassistenten aus demselben Land. Die 2 Schiedsrichterassistenten werden vom Verband des Schiedsrichters vorgeschlagen.

Der Ausrichterverband bezeichnet 1 Ersatzschiedsrichterassistenten (vierter Offizieller).

Muss der Schiedsrichter ersetzt werden, leitet der erste Schiedsrichterassistent das Spiel weiter; der zweite Schiedsrichterassistent übernimmt die Rolle des ersten Schiedsrichterassistenten und der vierte Offizielle springt für den zweiten Schiedsrichterassistenten ein.

3. Halbfinale und Endspiel

Die UEFA bezeichnet 1 Schiedsrichter sowie 2 Schiedsrichterassistenten und 1 vierten Offiziellen (Ersatzschiedsrichter) aus demselben Land. Die Schiedsrichterassistenten und der vierte Offizielle werden vom Verband des Schiedsrichters vorgeschlagen.

Muss der Schiedsrichter ersetzt werden, tritt der vierte Offizielle an seine Stelle.

ANHANG VIII: Dopingkontrollen – Anerkennung und Einverständnis

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich einverstanden, sich an das *UEFA-Dopingreglement* und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die sie beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere anerkennt sie, keine im *UEFA-Dopingreglement* verbotenen Substanzen und/oder Methoden anwenden zu dürfen.

Die unterzeichnende Spielerin anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Sie anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement* für die Verhängung von Strafen zuständig ist.

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass sie jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder ausserhalb von Wettbewerbsspielen).

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streifälle ausschliesslich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sie im Falle einer solchen Beschwerde diese dem TAS innert 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides zu unterbreiten hat. Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung des TAS für Streitigkeiten im Bereich des Sports.

Die Unterzeichnende/die Unterzeichnenden hat/haben das vorliegende Dokument „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

Datum

Name der Spielerin
(Nachname, Vorname)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift der Spielerin

Name des gesetzlichen Vertreters
(Nachname, Vorname)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

INDEX

Achtelfinale	9	Kapitänsbinde	25
Anerkennung und Einverständnis... ..	60	Karten	29
Ankunft der Mannschaften	12	Kommerzielle Rechte	33
Ankunft der Schiedsrichter	27	Krankheit, Verletzung	27
Anmeldetermine	22	Kunstrasen.....	15
Anmeldeverfahren	21	Losentscheid.....	8
Anmeldung	1	Medaillen	5
Anmeldung neuer Torhüterinnen	22	Medienangelegenheiten	46
Anwendungsbereich	1	Medienanordnung bei UEFA-Spielen	52
Anzahl Vereine pro UEFA- Mitgliedsverband.....	1	Mobile Stadionsdächer	16
Artikel, die nicht zur Spielkleidung gehören – Endspiel	26	Organisation und Durchführung von Miniturnieren	40
Ausnahmen betreffend infrastrukturelle Kriterien	14	Pause vor Verlängerung	20
Auswärtstore	10	Pflichten der Vereine	3
Ausweichstadien	15	Pokal.....	4
Bälle	26	Protest	29
Berechnungsmodus der Koeffizientenrangliste.....	37	Punktegleichheit	8
Berufungen.....	30	Qualifikationsrunde	7
Bewertungsmethoden.....	54	Respekt-Logo	25
Bezeichnung von Schiedsrichtern	27, 59	Schiedsgericht des Sports (TAS)....	36
Disziplinarrecht und -verfahren.....	28	Schiedsrichter	27
Doping	30	Schiedsrichter-Begleitperson	28
Endspiel.....	9	Schiedsrichterbericht	28
Ersetzen von Spielerinnen auf dem Spielblatt	19	Schlechtes Wetter.....	13
Europäischer Frauenfußball- Spielkalender der UEFA	39	Schlussbestimmungen.....	36
Fairplay.....	54	Schüsse von der Strafstossmarke ..	20
Farben	24	Schutz- und Urheberrechte.....	35
Finanzielle Bestimmungen	30	Sechzehntelfinale	9
Flutlicht	15	Setzen von Vereinen	10
Gelbe und rote Karten	29	Sicherheitszertifikat.....	14
Genehmigungsverfahren	23	Spezielles Material.....	26
Grossbildschirme.....	16	Spielabbruch	13
Halbfinalbegegnungen	9	Spielberechtigung	21
Halbzeitpause.....	20	Spielblatt	19
Hemdsponsor	25	Spieldaten.....	11
Höhere Gewalt	13	Spielerauswechslungen	18
Identitätsprüfung.....	21	Spielerliste	22
		Spielernamen.....	25
		Spielnummern	24
		Spielmodus	8
		Spielorganisation	17
		Spielregeln	18

Sponsor	25	Verantwortung der UEFA.....	5
Stadioninspektionen	14	Verantwortung der Verbände und	
Stadionkategorien	14	Vereine	5
Stadionzertifikat.....	14	Verlängerung	10
Titelhalter.....	2	Verwertung der kommerziellen	
Transfer im Verlauf einer Spielzeit .	23	Rechte.....	33
TV-Kamerapositionen	53	Viertelfinalbegegnungen	9
UEFA-Ausrüstungsreglement	23	Weigerung zu spielen	12
UEFA-Rechtspflegeordnung.....	28	Wettbewerbslogo	25
Uhren.....	16	Wettbewerbsmodus	7
Unbespielbarkeit der Spielfelder.....	13	Zulassungskriterien.....	2
Unvorhergesehene Fälle	36	Zulassungsverfahren	3

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

